027.143
H199B
1911

9. Beiheft

zum

Jahrbuch der Hamburgischen Wissenschaftlichen Anstalten

XXIX. 1911

Mitteilungen

aus der

Stadtbibliothek

in Hamburg

Inhalt:

Isak Collijn, Uppsala: Van dem nedderval der Veneddyer. Zwei niederdeutsche in Lübeck und Hamburg gedruckte Ausgaben einer Maximilianischen Flugschrift aus dem Jahre 1509. Mit fünf Blättern in Faksimile

Hamburg 1913

Kommissionsverlag von Lucas Gräfe & Sillem

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

027.143
H199B
1911

LIBRARY
SCHOOL

A

Digitized by the Internet Archive
in 2013

http://archive.org/details/mitteilungenausd1911staa

9. Beiheft

zum

Jahrbuch der Hamburgischen Wissenschaftlichen Anstalten

XXIX. 1911

Mitteilungen

aus der

Stadtbibliothek

in Hamburg

Inhalt:

Isak Collijn, Uppsala: Van dem nedderval der Veneddyer. Zwei niederdeutsche in Lübeck und Hamburg gedruckte Ausgaben einer Maximilianischen Flugschrift aus dem Jahre 1509. Mit fünf Blättern in Faksimile

Hamburg 1913

Kommissionsverlag von Lucas Gräfe & Sillem

027.143
H199B
1911

Van dem nedderval der Veneddyer

Zwei niederdeutsche in Lübeck und Hamburg gedruckte Ausgaben einer Maximilianischen Flugschrift aus dem Jahre 1509

Von

Isak Collijn, Uppsala

375426

506
HAM
5.29 [illegible]

Ein schlicht in Pergament gebundener Sammelband in kl.-quart, der mit der Schenkung des Magnus Gabriel De la Gardie 1686 auf die Universitätsbibliothek Uppsala gekommen und dessen ältere Provenienz nicht ersichtlich ist[1]), enthält an erster Stelle einen nur vier Blatt umfassenden Druck in niederdeutscher Sprache mit dem Titel: De copie vñ vtschrift eynes bre/ | ues vã dem nedd'valle der Vene dier vñ vorlust Stede vñ lande. Der Brief, als dessen Kopie sich dieser kleine Druck darstellt, ist vom 28. Juni 1509 datiert. Der Druck selber trägt weder Datum noch Namen des Druckers oder Druckortes, sein typographisches Material läßt aber erkennen, daß er aus Hans Borchards Druckerei in Hamburg hervorgegangen ist.

Die Hamburger Stadtbibliothek besitzt eine Ausgabe derselben Schrift[2]) von gleichem Format und Umfang und ebenfalls ohne Nennung des Druckjahres, Druckortes und Druckers, aber mit dem etwas abweichenden Titel: ¶ De Copie vñd vtschrift eynes breues . van dem | nedderval der Veneddyer . ghesanth vth dme key | serlyken heer an eynen důdeschen Forsten. Der Wortlaut der beiden Ausgaben stimmt, abgesehen von orthographischen und dialektischen Diskrepanzen, fast genau überein, typographisch betrachtet sind sie aber zwei vollkommen verschiedenartige Erzeugnisse. Das der Stadtbibliothek gehörige Exemplar ist nämlich kein Hamburger Druck, sondern stammt aus der Offizin des unbekannten Meisters in Lübeck, der als der Mohnkopfdrucker bezeichnet wird. Bei der hervorragenden Rolle, die Lübeck noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts im norddeutschen Buchdruck spielte, und bei der Aktualität des Inhaltes darf man ohne weiteres annehmen, daß die Lübecker Ausgabe (*L*) die ältere und bald nach der Abfassung erschienen, die Borchardsche (*H*) dagegen nur ein Nachdruck ist. Bestätigt wird übrigens diese Annahme durch eine Reihe kleiner Abweichungen im Texte selber. Immerhin wird auch *H* wohl noch vor Schluß des Jahres 1509 gedruckt sein.

---

[1]) Altes Signum W 204, jetziges 35^{b}: 150.

[2]) Signatur I D I 66.

Ich teile hier zunächst eine bibliographische Beschreibung der beiden Ausgaben mit.

Die Lübecker Ausgabe (*L*)

Das Titelblatt ist mit einem Holzschnitt geschmückt, der einen Kaiser mit dem Schwert in der rechten Hand und dem Reichsapfel in der linken darstellt. Dieser Holzschnitt kommt zum erstenmal in der ältesten 1489 durch den Lübecker Unbekannten gedruckten Ausgabe von Des Dodes Dantz[1]) Bl. 5b vor und kehrt wieder in der zweiten Ausgabe von 1496, die aus derselben Offizin hervorgegangen ist[2]).

Über dem Holzschnitte stehen ein dickes Lombarden-M und, in der Auszeichnungsschrift des unbekannten Druckers, die Worte: Romeſcher keyſer. Das M bedeutet offenbar Maximilian. Unter dem Holzschnitte steht der Titel der Schrift, gedruckt mit der auch für den folgenden Inhalt verwendeten kleinen Schwabacher Texttype: ¶ De Copie vñd vtſchrift eynes breues . van dem nedderval der Veneddyer . gheſanth vth dme key ſerlyken heer an eynen dudeſchen Forſten.

Bl. 1 b Anfang des Textes: ¶ Dat grote nedderval . affſlach der Veneddier. De ghe usw.

Ende Bl. 4 b, Zeile 27: vñ ir. Den achtevñtwyntigeſtẽ dach des maentes Junij. Johan van der munthe yuwer gnaden denre

Die hier angewandte Schwabacher Texttype erscheint in den Drucken des Unbekannten von 1496 ab, so in der bereits erwähnten zweiten Ausgabe von Des Dodes Dantz, im Speygel des Laien, in Sunte Birgitten Openbaringhe, die alle drei aus dem Jahre 1496 stammen, u. a. Die Type ist eigentlich identisch mit Steffen Arndes' Type 5, die ihre erste Anwendung in seiner prachtvollen niederdeutschen Bibelausgabe von 1494 gefunden. Wie H. O. Lange[3]) dargetan hat, kommt diese Type, obwohl mit einigen kleinen Modifikationen, auch in einer anonymen Hamburger Druckerei um 1502 herum vor, und es wäre ja sehr interessant, zwei gleichzeitige, von zwei konkurrierenden Hamburger Druckereien hergestellte Ausgaben eines und desselben Büchleins nachweisen zu können: die Charakteristika, welche die Hamburger Type kennzeichnen, finden sich jedoch in *L* nicht, und es ist daher von vornherein ausgeschlossen, daß *L* etwas mit Langes anonymer Hamburger Druckerei zu tun hat. Untersuchen wir die Type von *L* näher, so finden wir im Anfang von Bl. 1 b

[1]) Herausg. von M. Friedländer in Veröffentlichungen der Graphischen Gesellschaft zu Berlin, XII, 1910.

[2]) Derselbe Stock ist auch viel später benutzt worden, nämlich auf Bl. C a der dänischen Ausgabe des Todestanzes, gedruckt i. J. 1536 in Kopenhagen von Hans Vingaard.

[3]) Eine anonyme Hamburger Druckerei von 1502. Im 7. Beiheft zum Jahrb. der Hamb. Wissenschaftl. Anstalten, XXV, 1907 (Hamburg 1909).

viermal ein versales K von eigentümlicher Form eingesprengt[1]), das nicht zu dieser Type gehört, sondern zu einer anderen, die, obwohl seltener, ebenfalls in den Drucken des Unbekannten vorkommt[2]), so z. B. in dem Boek van der nauolghinge Jhesu cristi (1496); der Text dieses Buches ist im allgemeinen mit unserer Schwabacher Type gedruckt und auch hier findet sich vereinzelt das genannte K.

Von dem typographischen Material im übrigen sind zu erwähnen das zur Texttype gehörende Rubrikzeichen sowie zwei Initialien, Bl. 1b ein D (23 × 23 mm) und Bl. 2a ein größeres I (47 × 40 mm), beides weiße Zierinitialen auf schwarzem Grunde. Das I habe ich auch im Boek van der nauolghinge (1496) gefunden. Die Zeilenzahl auf der Seite beträgt 33.

Die Hamburger Ausgabe (*H*)

Der Titel, gedruckt mit einer Missaltype, ist auf drei Zeilen verteilt: De copie vñ vtſchrift eynes bre/ ues vã dem nedd'valle der Vene dier vñ vorluſt Stede vñ lande.

Darunter ein Holzschnitt (88 × 65 mm), der drei Personen darstellt, in der Mitte den Kaiser (Maximilian I.) mit Zepter und Reichsapfel, rechts von ihm den Papst mit dem Kreuzstab (Julius II.) und links einen König (Ludwig XII. von Frankreich). Unmittelbar unter diesem Holzschnitt beginnt der Text: (¶. De grote nedderval vñ · aſſlach der Venedigher De | usw.

Ende Bl. 4b, Zeile 21: twintigeſten dach des mantes Junii. | Johan van der munte iuwer gnadẽ dener.

In meinem Aufsatze Neue Beiträge zur Geschichte des ältesten Buchdrucks in Hamburg[3]) konnte ich zu den zwei längst bekannten Hamburger Inkunabeln weitere drei hinzufügen, die zwar nur in kleineren Fragmenten zu meiner Kenntnis gekommen waren, sich aber trotzdem alle als aus der um 1490—1492 unter der Leitung der Brüder Johannes (Hans) und Thomas Borchard tätigen ersten Hamburger Presse hervorgegangen erweisen ließen. In jene Untersuchung bezog ich auch die beiden kleinen niederdeutschen Bücher: De veer vtersten und Hystorie van veer koepluden[4]) ein, die Ende 1510 in Hamburg von Hans Borchard allein gedruckt sind. Zu diesen beiden Drucken nun stimmt, was die typographische Ausstattung anlangt, *H* bis ins kleinste.

[1]) Im übrigen behilft sich der Druck mit dem Minuskel-k; nur Bl. 4b, Zeile 5 verwendet er statt dessen Majuskel-R in Reyſer (= Keyſer).

[2]) Diese Type wird von Haebler, der ja nach Seelmann und Proctor den Unbekannten mit Matthaeus Brandis identifiziert, als dessen Type 3 bezeichnet. Die Schwabacher Texttype nennt er Type 5.

[3]) Im 7. Beiheft zum Jahrb. der Hamb. Wissenschaftl. Anstalten, XXV, 1907 (Hamburg 1909).

[4]) Nur 16 Seiten, wie a. a. O. S. 12 gesagt ist, hat das Exemplar der Hamburger Stadtbibliothek, diesem fehlt aber das innerste Blattpaar des Bogens A.

Die drei Zeilen der Überschrift auf dem Titelblatt sind mit einer Missaltype gesetzt, die sich auch in den beiden eben erwähnten Borchard-Drucken findet, und die ich zuvor mit des Lübecker Meisters Matthaeus Brandis größerer Missaltype (Haeblers Type 4) identifiziert habe. In der zweiten Zeile taucht außerdem in dem Worte Venedier ein Majuskel-V auf, das nicht zu dieser Type, sondern zur Type 2 der Gebrüder Borchard, der Donatus-Type von 1491, gehört, die zusammen mit der Texttype des Mariale die beiden ältesten Typen dieser Presse darstellt. Das gleiche Verhältnis fanden wir sowohl in De veer vtersten als in Veer koepluden; auch dort ist eine und die andere Majuskel von Type 2 in die gewöhnliche Auszeichnungsschrift eingesprengt.

Der Text von *H* ist mit der Type 3 der Gebrüder Borchard gedruckt, die zum erstenmal in der niederdeutschen Praktika für das Jahr 1492[1]) belegt werden konnte, und die danach im wesentlichen unverändert in den beiden Büchern vom Jahre 1510 wiederkehrte. Die Type zeigt in *H* dasselbe Aussehen wie in diesen, dasselbe 20-Zeilenmaß, dieselben Rubrikzeichen und Lombarden, die beiden Formen des Minuskel-h nebeneinander usw. Die Zeilenzahl in *H* ist 33 wie in *L*.

Um zu verstehen, welcher Platz der kleinen, durch unsere beiden niederdeutschen Ausgaben repräsentierten Schrift, die bisher noch kein Bibliograph erwähnt hat, in der Literatur zukommt, ist es notwendig, zunächst einen Blick auf die geschichtlichen und politischen Ereignisse zu werfen, an die sie anknüpft[2]).

Als Julius II. am 1. November 1503 den päpstlichen Stuhl bestieg, herrschten äußerst wirre Verhältnisse innerhalb des Kirchenstaats. Man kann fast sagen, daß dieser nur dem Namen nach existierte. Die nächstvorhergegangenen Päpste hatten, jeder in seiner Art — Alexander VI. durch sein ausschweifendes Leben und seinen Nepotismus, Pius III. durch seine Milde und Schwäche — dazu beigetragen, die Machtstellung des Papsttums zu untergraben. Es bedurfte der ganzen Kraft eines Mannes wie des Rovere-Papstes, um seine weltlichen Besitzungen zu retten. Im Süden von Italien tobte der Krieg zwischen Spanien und Frankreich, im Norden arbeiteten die Venezianer rücksichtslos darauf hin, ihre Macht und ihr territoriales Gebiet auf Kosten des Kirchenstaats zu erweitern. So hatten sie sich kurz vor Julius' II. Krönung der beiden wichtigen Städte Faenza

[1]) Herr Dir. Haebler hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Mondphasen diese Praktik nicht für das Jahr 1493, wie ich a. a. O. angenommen habe, bestimmt ist, sondern für 1492.

[2]) Die nachfolgende Darstellung gründet sich der Hauptsache nach auf folgende Arbeiten: L. PASTOR, Geschichte der Päpste, Bd 3 (1895). H. ULMANN, Kaiser Maximilian I., Bd 2 (1891). P. DARU, Histoire de la république de Venise, T. 3 (1821).

und Rimini in der Romagna bemächtigt. Das Trachten der stolzen Lagunenstadt nach Gebietserweiterung war sprichwörtlich geworden, und es gab kaum einen Staat, der nicht Land von der Republik zurückzufordern hatte. Regierung und Gesandte Venedigs traten denn auch im Vertrauen auf ihre Macht mit großem Übermut dem Papste gegenüber auf und wiesen seine rechtmäßigen Forderungen betreffs Rückgabe der Besitzungen des Kirchenstaats in der Romagna trotzig ab. Kein Wunder da, daß Julius II., der die Wiederaufrichtung der Herrschaft der Kirche in dieser Provinz auf sein politisches Programm gesetzt hatte, sich nach Bundesgenossen umsah, um seine Pläne durchzuführen und den Übermut Venedigs zu brechen. In Blois wurde am 22. September 1504 zwischen dem Papst und Ludwig XII. von Frankreich ein Vertrag geschlossen, der aber ohne Folgen blieb. Einige Jahre später ging Julius II. ein Bündnis mit Maximilian ein, der am selben Tage, dem 4. Februar 1508, wo er sich in Trient zum römischen Kaiser ausrufen ließ, einen Anfallskrieg gegen Venedig begann. Dieser endete jedoch mit der vollständigen Niederlage der Kaiserlichen und dem Triumph der Venezianer auf der ganzen Linie; sie drangen in Friaul und Istrien ein und eroberten Triest und Fiume; am 6. Juni sah sich der Kaiser gezwungen, einen dreijährigen Waffenstillstand mit der Republik zu schließen, die im ungestörten Besitz ihrer Eroberungen blieb. Während dieses Krieges hatten die Venezianer die Hilfe Frankreichs genossen, bei der Abrechnung mit dem Kaiser aber waren sie so unklug, ihren französischen Verbündeten beiseite zu schieben. Die Folge hiervon war ein vollständiger Umschlag in Frankreichs italienischer Politik, der zunächst zur Bildung der bekannten Liga von Cambrai am 10. Dezember 1508 führte.

Diese berüchtigte Koalition, über deren Berechtigung das Urteil der Geschichte verschieden ausgefallen ist, wurde zwischen dem Kaiser, den Königen von Frankreich und Aragon und dem Papste geschlossen, welch letzterer jedoch so lange wie möglich mit seinem offenen Eintritt in die Liga zögerte. Auch England, Ungarn, Savoyen, Mantua und Ferrara sollten aufgefordert werden, in den Bund einzutreten, dessen Ziel es war, Venedig die unrechtmäßig eroberten Gebiete abzunehmen. Von den Aufgeforderten leisteten später der Herzog von Ferrara und der Markgraf von Mantua Folge, und endlich, am 23. März 1509, entschloß sich auch Julius II., seinen Eintritt in die Liga bekannt zu machen, nachdem er vorher auf alle erdenkliche Weise versucht, die Republik zur Unterwerfung zu bringen, sogar ihren Gesandten Badoer von dem Bestehen der Liga in Kenntnis gesetzt hatte. Daß Julius II. so lange Bedenken trug, dieses letzte Mittel gegen Venedigs Trotz zu ergreifen, beruhte auf seiner Furcht, Frankreichs Macht innerhalb der Grenzen Italiens zu groß werden zu lassen.

Bei der Bildung der Liga war man dahin übereingekommen, die künftige Beute in folgender Weise zu verteilen: der Papst sollte die

romagnolischen Städte, die Venedig dem Kirchenstaate entrissen hatte, erhalten, der König von Aragon die eroberten apulischen Hafenstädte, Ludwig XII. die früheren milanesischen Städte Brescia, Bergamo, Crema, Cremona u. a., der Kaiser alle die Besitzungen, die die Republik der habsburgischen Monarchie während des letzten Krieges abgenommen hatte, und außerdem die Städte Roveredo, Verona, Padua, Vicenza, Treviso, Friaul u. a. Die Franzosen sollten bis zum 1. April den Krieg begonnen haben, Maximilian, der durch den mit Venedig geschlossenen Waffenstillstand gewissermaßen gebunden war, 40 Tage danach, damit der Papst inzwischen Zeit erhielte, des Kaisers Hilfe in dessen Eigenschaft als Schutzherr der Kirche anzurufen.

Am 4. April erboten sich die Venezianer, die Städte Faenza und Rimini an den Papst zurückzugeben; nun war es aber bereits zu spät, denn Julius II. hatte schon einige Tage vorher seinen Anschluß an die Liga bekannt gegeben, und am 27. April sprach er Bann und Interdikt über die stolze Lagunenstadt aus.

Dem Übereinkommen gemäß hatten die Franzosen auf eigene Hand den Krieg begonnen. In gewohnter Siegesgewißheit gingen die Venezianer an die Verteidigung ihrer Stadt und ihrer Besitzungen mit einem wohlausgerüsteten Heere von 50 000 Mann, das jedoch zumeist aus Söldnern bestand. Auf der Ebene von Agnadello bei Vailate kam es am 14. Mai zu einem entscheidenden Kampfe zwischen den venezianischen Truppen unter Anführung des Grafen Pitigliano und den Franzosen, der mit einer vollständigen Niederlage für die Republik endete. Die venezianischen Söldner wurden nach verschiedenen Richtungen hin zersprengt, während die Franzosen ihren Sieg verfolgten und die Päpstlichen unter dem Herzog von Urbino in die Romagna einrückten. Alles Land bis Verona und auch diese starke Festung fiel in die Hände der Verbündeten.

Bei der Nachricht von der Niederlage bei Agnadello beeilte sich die venezianische Regierung, zu versuchen, durch Friedensangebote die Liga zu sprengen; so lieferte sie dem päpstlichen Legaten Alidosi die Städte Ravenna, Cervia, Rimini, Faenza aus und gab Ferdinand dem Katholischen die apulischen Hafenstädte zurück. Die übrigen Städte, die bis dahin unter der Botmäßigkeit des Markuslöwen gestanden hatten, wurden freigegeben und erhielten das Recht, selber sich ihren künftigen Herrn zu wählen.

Bisher hatte der Kaiser sich von dem Kriegsschauplatze ferngehalten, was in den Schwierigkeiten seinen Grund hatte, die ihm bei seinen Versuchen, hinreichende Streitkräfte zusammenzuziehen, entgegentraten. Dank der Loyalität Ludwigs XII., der unverbrüchlich an dem in Cambrai geschlossenen Vertrage festhielt, ergaben sich jedoch gewisse Städte dem Kaiser schon nach der Schlacht bei Agnadello, bevor eigentlich noch von einem kaiserlichen Heere die Rede sein konnte. So ergab sich Verona

dem kaiserlichen Gesandten Andreas de Burgo im französischen Lager. Vicenza und Padua hißten von selbst Maximilians Farben. Die Städte in Friaul und am Karst, die vor kaum einem Jahre an Venedig verloren gegangen waren, kehrten freiwillig unter die alte Herrschaft zurück.

Anfang Juni setzte sich eine Handvoll kaiserlicher Truppen unter dem Befehl Georg von Lichtensteins von der Etsch aus in Bewegung, wobei Roveredo dem Beispiel folgte, das kurz vorher von Riva und einigen anderen Orten nördlich vom Gardasee gegeben worden war, und sich den Kaiserlichen unterwarf. Erst jetzt konnte eine kleine Besatzung in die wiedergewonnenen Städte gelegt werden. Mitte Juni schlug Maximilian sein Hoflager in Trient auf; aus einer geplanten Zusammenkunft mit dem französischen König in Riva wurde indessen nichts, weil der Kaiser zu früh aus Riva aufbrach und sich am 20. Juni über Arco wieder zurück nach Trient begab.

Da der Brief, der in unserer Flugschrift wiedergegeben wird, vom 28. Juni datiert ist, können es nur Ereignisse bis zu Maximilians Aufenthalt in Trient und während desselben sein, über die sie berichtet. Ich darf mich daher begnügen, die späteren Ereignisse in aller Kürze abzutun. Anfang Juli brach der Kaiser mit einem Heere, das der Angabe von Augenzeugen nach bis dahin nur aus ungefähr 4000 Mann Fußvolk und 600 Reitern bestanden hatte, von Valsugana auf; Feltre und Belluno öffneten ihm ihre Tore. Mitte des Monats war er bis nach Marostica vorgedrungen und wurde er in Vicenza erwartet. Da trat ein Ereignis ein, das dem Kriege eine andere Wendung gab; den Venezianern gelang es nämlich, durch Überrumpelung die wichtige und stark befestigte Stadt Padua einzunehmen, aus der sie nun für sich ein Bollwerk machten; von Udine aus legten sie über Treviso bis nach Padua hin eine starke Verteidigungslinie an. Maximilian beschloß, die Venezianer in Padua anzugreifen, wo sie ihre Hauptmacht unter Pitigliano gesammelt hatten. Nach einer langwierigen Belagerung und mehreren erfolglosen Stürmen mußte er aber am 2. Oktober den Plan, Padua einzunehmen, aufgeben und abziehen. Venedig, das nach der Schlacht bei Agnadello alle seine Besitzungen verloren hatte, erholte sich jetzt rasch; Vicenza fiel bald in seine Hände, und im Februar 1510 hob Julius II., der Venedigs Hilfe brauchte, um die Franzosen aus Italien zu vertreiben — nunmehr das nächste und eifrigst erstrebte Ziel der päpstlichen Politik — den auf der Republik ruhenden Bann auf. Am 3. Juni 1512 wurde ein zehnmonatiger Waffenstillstand zwischen dem Kaiser und Venedig geschlossen, und hiermit war die Liga von Cambrai gesprengt.

Selbstverständlich mußten diese politischen Begebenheiten, für die Venedig den Mittelpunkt bildete, in hohem Grade die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf sich ziehen, mußte die Bekriegung einer einzigen Stadt

durch die beiden mächtigsten Fürsten Europas und den Papst mit vereinten Kräften lebhaft, auch im Druck, kommentiert werden. Trotz der Übermacht, gegen die Venedig zu kämpfen hatte, waren jedoch die Sympathien keineswegs auf seiner Seite, und die meisten der Flugschriften und Einblattdrucke aus jener Zeit, in denen die Kriegsereignisse geschildert werden, sind gegen Venedig gerichtet.

Die deutschen Flugschriften dieser Art sind recht zahlreich. Die päpstliche Bannbulle gegen Venedig vom 27. April 1509 wurde sowohl in München als in Mainz und Leipzig gedruckt[1]). Verschiedene politische Lieder und Schmähgedichte gegen die Lagunenstadt sind noch erhalten, so als Einblattdruck Ain gedicht von vngehorſame der Venediger, das einen gewissen Hans Schneider zum Autor hat[2]); Pamphilus Gengenbach soll verfaßt haben: Ein news hübſch lyed von dem krieg zwiſchen dē Bapſt, Keyſer, Künig von Franckreich, Vnd den Venedigern, yn deß Bentzenouwers Don[3]). „Jnß ſchilers thon" ist Ein neüwes lied vō der ſchlacht vnd den Venedigern geschrieben[4]).

Zu diesen Flugschriften können auch einige Ausgaben einer Venediger Chronica gerechnet werden, die Nicolaus Mengin von Nanzey aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt hat[5]). Berichte von dem großen Verluste Venedigs an Städten und Landgebiet nach der Schlacht bei Agnadello und dem darauffolgenden Eingreifen des Kaisers liegen in einem auf der Kgl. Bibliothek zu Berlin bewahrten kleinen Drucke[6]) vor, der von allen hier erwähnten Schriften unserer niederdeutschen am nächsten stehen dürfte. Da ich dank dem freundlichen Entgegenkommen der Kgl. Bibliothek in der Lage gewesen bin, diesen Druck[7]) näher zu prüfen, teile ich hier eine Beschreibung desselben mit.

Tit.: DJs büchlin ſaget von d' Venediger krieg vnd vō irem verluſt viler Stett Clauſen vñ Schlöſſer die ſie all in irem gewalt haben gehabt / wölche nůn zůmol hat gewunnen vnd ingenomē die Keiſerliche maieſtat Mari milianus / das dā die recht lauter warheit iſt. Jtem von einer altē frawē Madunna Veneſia genant.

Hierunter zwei Holzschnitte, kämpfende Leute darstellend.

Bl. 1b: Vō der Venediger krieg [D]Em nach vnnd in vergangenen tagē etlich glaubhafftige ſchrifftē außgangē . in denē vnſer heiligſter vatter d' Bapſte thůt ermanen vnd warnē die Venediger / . . .

[1]) E. Weller, Repertorium typographicum (1864) Nr. 480, 524; Suppl. (1874) Nr. 48.
[2]) Weller Nr. 491—494.
[3]) Weller Nr. 500.
[4]) Weller Nr. 499.
[5]) Weller Nr. 514—516.
[6]) Weller Nr. 479.
[7]) Signatur: Flugschrift 1509 : 2.

Bl. 4a, sign. iiij, Z. 22: Ein nüwes gedicht von einer altē krancken ſterben= den frauwen / Madunna Veneſia genant.

Bl. 5a, Z. 9: Ein altes gedicht von einer | Dralten junckfrawen genant Veneſia wie man ir einen man gibt vnd vermahlet.

Bl. 6a, Z. 27: Alſo thůt Johann kůrtz jehen
Wils gott noch in kůrtzen tagen
Wil Johann Kůrtz noch mer ſagen.

Bl. 6b leer.

In dem einzigen bekannten Exemplare von Veer koepluden auf der Hamburger Stadtbibliothek steht unterhalb des Kolophons ein handschriftliches Bücherverzeichnis, das im 7. Beiheft zum Jahrbuch der Hamburgischen Wissenschaftlichen Anstalten, XXV, 1907 (Hamburg 1909), S. 12 abgedruckt und ebenda Tafel 9 faksimiliert ist. Mit Nr. 5 dieses Verzeichnisses „Item van der venedier kriegh" ist offenbar das soeben beschriebene Büchlein oder eine niederdeutsche Ausgabe desselben gemeint.

Kaum dürfte damals ein anderer Fürst in solchem Umfange sich der Buchdruckerkunst zur Erreichung seiner politischen Ziele und Absichten bedient haben wie Kaiser Maximilian I. In allen Landen, durch die er zog, ließ er seine Proklamationen und die Verträge, die er schloß, drucken: zahllos sind die rein politischen Schriften größeren oder kleineren Umfangs, sehr oft nur Einblattdrucke, in denen seine Handlungsweise verteidigt oder seine politischen Mißerfolge in günstigerem Lichte dargestellt werden.

Auch in unserem niederdeutschen Briefe tritt deutlich die Tendenz zutage, durch Hervorhebung seiner wirklichen oder nur scheinbaren Erfolge im Kampfe gegen Venedig die öffentliche Meinung in Deutschland zu seinen Gunsten zu beeinflussen.

Aus der oben gebotenen Übersicht über die politischen Begebenheiten in Italien während des Jahres 1509 geht ja mit großer Deutlichkeit hervor, welch geringen, fast untätigen Anteil an den Ereignissen in der Zeit kurz vor der Absendung unseres Briefes der Kaiser selbst genommen hat; am 28. Juni dürfte er sich noch in seinem Lager in Trient befunden haben.

Der Brief ist an einen deutschen Fürsten, bezeichnet .N., von einer Person namens Johan van der Munthe in dem̄ keyſerlyken heere voꝛ d' ſchonen ſtath Teruyßʒ, d. h. Treviso, gerichtet, und zwar als Antwort auf ein Schreiben jenes anonymen Fürsten, datiert vom 5. Juni und eingetroffen am 22. desselben Monats. Der sonst nicht bekannte Briefschreiber scheint derjenigen Abteilung des kaiserlichen Heeres angehört zu haben, die unter dem Befehle Georg von Lichtensteins Anfang Juni Roverytz (Roveredo) eingenommen hatte. In der Einleitung des Briefes wird als Zweck des Krieges fromm angedeutet, daß der Papst und der Kaiser ſcholen alſo

den bo͑zen torken neger komẽ . . . myt welko͑ren torken de Venedyer vaken drauwedẽ se in thohalen. So wenig dies der Wahrheit entspricht, so übertrieben ist ohne Zweifel die Schilderung der Größe des kaiserlichen Heeres; nach Angaben von Augenzeugen hat es zu jener Zeit, wie oben erwähnt, höchstens 5000 Mann betragen. Also wenn der Briefschreiber davon spricht, daß seine kaiserliche Majestät toch vth to velde . . . myt groter macht. myt so mãnyghem stolten mãne. Forsten. Heren knaben vñ ock so vele dat ick yuwen gnaden den tal vp veer efte vyff dusent na nicht en kã schryuẽ, so erinnert dies mehr an den Stil der alten Heldenlieder als an einen nüchternen Kriegsbericht. Interessant ist unstreitig die Angabe, daß der Graf von Tirol 6000 Mann zu Fuß und zu Pferde dem Kaiser zur Verfügung gestellt habe. Tirol, das während des letzten venezianischen Krieges am meisten gelitten, hatte jede Bitte des Kaisers um Truppen, außer zur Verteidigung des eigenen Landes, abgewiesen. Maximilian hatte sich zwar mit der Ablehnung der Stände nicht begnügt, sondern die Tiroler auf die erste Juniwoche nach Sterzing berufen. ULMANN, dem ich dies entnehme, kann jedoch nicht sagen, „inwieweit sein Drängen nach Aufstellung eines Angriffsheeres Erfolg gehabt hat“.

Die Angaben über die Verluste der Venezianer scheinen mit den wirklichen Tatsachen übereinzustimmen; an den Papst verlieren sie die vier Städte Fauenß (Faenza), Cernia (Cervia), Rauenna und Rimmola (Rimini). Maximilian erhält außer Roveredo, wo Beute im Werte von über 60 000 Gulden gemacht wird, auch die Städte Fryols (Friaul), Gortze (Görz), Treeste (Triest) nebst umliegenden Gebieten sowie die Gegend auf der einen Seite des Gartßees (Gardasees) mit der Stadt Reyffe (Riva), ferner Vincenß (Vicenza), Verona, Padua, Thebyn (Duino) und schließlich Teruiß (Treviso) und Meystriß (Mestre).

Der König von Frankreich erobert die Städte, Burgen und Landschaften, die zu dem früheren Herzogtum Milano gehört haben, ferner die Städte Pellitze (Pelizzera), Szaloß (Saló), Cremona, Tremyß (Tremezza), Maior Calyßel (Casalmaggiore), Bargamon (Bergamo), Martelligno (Martellago), Crema, Bressa (Brescia), Pyssera (Peschiera).

Der König von Aragon nimmt vier Städte in Apulien und der Großmeister von Rhodus das Königreich Cypern.

Da der Inhalt demnach so wenig wie seine typographischen Darstellungen eines geschichtlichen Interesses entbehrt, gebe ich hier den ganzen Hamburger Druck[1]) und die erste und letzte Seite des Lübecker Druckes in Faksimile wieder. Die über das Lautlich-Orthographische hinausgehenden Verschiedenheiten beider Drucke innerhalb des Textes selber sind die folgenden:

[1]) Der infolge einer alten Beschädigung des Uppsalaer Exemplares unleserlichen Stelle der ersten Seite entspricht in dem Lübecker Drucke (Bl. 1 b 4) dorch godes

	H		*L*
1a 4	De grote nedder val vñ ·	1b 1	Dat grote nedderval.
1a 9	oen	1b 6	ön de
1a 14	Forſten	1b 12—13	heren vñ | Forſtẽ
1a 15	aldus	1b 13	alſus
1b 3	der	1b 16	der hylgen
1b 4—5	de | de	1b 18	de
1b 8	dat ik	1b 21	. ick
1b 9	· Maximiliani ·	1b 23	heren Maximilianus
1b 13	vñ Slote (	1b 27	. Slöte ꝛc.
1b 20	ſulnen dachlikes	2a 1	dachlikes ſulnen
1b 20	ſeen	2a 2	ſulnen ſeen
1b 23	den ſtryd	2a 4	ane ſtraff
1b 33	aldus	2a 14	alſus.
2a 8—9	tho | horen	2a 25	tobehoren
2a 13	bet	2a 29	wẽte
2a 17	kortes	2b 1	nu kortes
2a 18	genometh	2b 2	benomet
2b 1	ik ſulnẽ	2b 15	ſulnẽ dyt
2b 8	wãde	2b 22	ghewande
2b 16	. knapen.	2b 29	knaben
2b 19	vñ mit	3a 2	vñ
2b 23	alſo	3a 6	ſo
3a 4	ſalpeter	3a 17	ful ſalpeter
3a 17	vorplichtet	3a 30	vorplichtiget
3a 25	helden diſſe borch	3b 6	deſſe borch heldẽ
3b 11	vele lude	3b 20	vele
3b 12	vnd en	3b 21	vñ
3b 13—14	dar ſe ok | vellichte	3b 23	villicht dar ſe ok
3b 14	vp	3b 24	to
3b 32	bet to	4a 8	wẽte.
4a 2—3	lant/ | ſchoppe. de	4a 10	lãtſchop dat
4a 14	all ſchrinen kan	4a 20—21	al kan | ſchrinẽ
4a 15	he	4a 22	he by
4a 18	van	4a 24	to
4a 19	grot mechtich	4a 25	grot
4a 21	vã	4a 26	to
4a 22	van	4a 27	to
4a 26	vã	4b 1	aff
4a 33	ſint	4b 8	ſyn
4b 2	hyr na	4b 9—10	hir na vã yw | dutzſchẽ
4b 7	na bi vns	4b 14	dar na by
4b 9	van	4b 16	vth
4b 12	ſus	4b 19	alſus

Gedruckt bei Lütcke & Wulff, E. H. Senats Buchdruckern.

De copie vñ vtschrift eynes breues vã dem nedd' valle der Venedier vñ vorlust Stede vñ lande,

¶.De grote nedder val vñ afslach der Venedigher De ghewalt.rikedage vñ grote werlike ere de se haddē vñ vele yar hebben ghehad.wo de en dachlikes afsleyt(vilichte vorclaart des vorbencknisse) Wat d. keiserlike mayestaet Maximilian⁹ mit hulpe vnses hilgen vaders des Pawstes vñ ãderer konige forsten vñ herē den vor korten Item wat groter lande konickrike. Prouincien Stede Slotte.Dorpe kerken. Closter.vñ Cluse den suluē.Venedyghers is afghewūnē nu in korten tiden vñ ene noch dachlickes is afbreken So desse schrifte ys ghesant vth deme keyserliken here.deme hochgheboren forsten.N. Welk ere schrift vnde breff ludet alous so hyr nauolghet

DOrchluchtiger forste. gnediger leue here Ick hebbe entfangen iuwe forstliken breue in dem dage der teindusent ridd. de dar is de twe vñ twintigeste dach in deme mane Junio. welkere breue de de gheschreuē sin in dem dage Bonifacy des hilgē Pawes. de dar is de vifte dach in dē sulften vorschreuē mante. In welken breuē gy begheren van mi iuwer gnaden de nere dat ik scholde schriuen de gheschichte. Stryde. Victorie vnses dorchluchtigestē Maximiliani Rōmescher keiser Wo sine keiserlike maystaet mit by val vnses hylghē vaders des Pawes Julii vñ anderer koninge. forsten vñ herē in heft ghenomē vñ noch dachlikes in nemet de lande konictrike Mechtigestede vñ Slote ¶ de wē tetho disser tyd de Uenediger hebben in ghehold en beseten vñ mit ghewalt. vnrechtliken so men vns hir secht vorentholden. affghewūnen. ghe enghet vnde affgetogē der hilghen romeschen kerken vnde deme romeschen rike Gnedighe here dyt alle to schriuen byn ik to swack vnde nicht nochaftich Jodoch schriue ick na macht wes ick weth vñ so wy suluen dachlikes mit vnsen oghen seen vñ vns van warafrighen sendeboden der anderen konninge vñ heren vns daghelikes in deme here wert vorkūdighet Dat wy den stryd moghen van vns segghen schriuen vñ tho stan So ock vnse meisters vñ lerers vns segghen. dat dit sulfte is bauē begryp der minschē Uñ dat god almechtich dyt alsus schicket vnde voget welker vnse god wil dat vnse kristliken houede. alse Pawes vñ keiser scholē also den bosen torken negher komen Der suluen Toerken seracenē affghesneden. haters vnde vorgheters kristē blodes oren homot to breken helpen mit welkeren torkē de Uenediger vakē drowe den see intohalen vp dat se mochten vordaen beholden so voer is ghesecht. Des schriue ick iuwer forstlyken gnaden int erste aldus

Julius vnse hilghe vader de pawes vnde an-
der paweſe vor ein Hebben vaken gheſant,
ere legaten vnde ſendebaden to den Venedi-
ers vnde tho alle den vnderen. den herſchopp ye was be
nalen: hebben ſe laten warnen: vnde int beſte en oek gha-
raden. dat ſe ſick woloen metyghen in der ghewalt dar
mede ſe homodichlyken vnde ghyrichlyken vnder ſick
brochten ſunder recht. Nicht alkene ghoderde de dar tho
horen der hilghen Romeſchen kerken. men ock vele dat
dar tohort der keyſerlyken krone. konyngben. vorſteu vñ
heren. Se hebben weloyghen ere nabers vordrucket. vor
yaghet. dat ere angbenamet. homodichlyken vñ weloy-
ghen beſeten bet an diſſe tyd anerecht.

Wente de hilghe ſchrift ropt vñ ſecht
Dat homoth vnde ghewalt.
Jo ſeylet nicht ane t wyuel de valt.

Wat de Venedyer kortes hebben vorlaren. gnedyghe
here. ¶ So iſſet gheſcheen in dyſſer tyd vor genometh
Dat vnſe hilghe vader de Pawes heft aff ghewunnen
den Venedyers twiſſchen Rome vñ Venedye beleghen
veer ſchone mechtyghe Stede (alle) de ſtad Fauenſz. De
ſtad Cerma. de ſtad Rauenna. de ſtad Rimmola mit alle
der lanſchop vmme heer beleghen by deme mere. welkere
yeghene werth ghenomet. de Ankonerſche marke Deſſe
ſtede vñ lantſchop. heft der hilghen Romeſchen kerke in
vortyden tho ghoret. dat de Venedyers (mit liſt vñ ghe-
walt) hebben to ſick ghetaghen vñ nu in vnſem anſeende
quyd werden

¶ Maximilianus Romeſcher keyſer. vnſe gnedyghe ſte
here heft affghewunnen de Venedyers vñ inghenamen
de durbaren vnde ſer veſten ſtede ſlote lantſchoppe ſo ick

yuwer vorſtlyken gnaden hyr na ſchriue vñ ik ſulaē an ſee

¶ Het de keyſerlyke maieſtad vele ſake to dē Venedyers vnde konde myt gude ſe nūmer bynghē tho rechte. Item ſe achteden nicht dē Pawes. noch nenes vorſten ſchrinē efte ſeggen de ene reden tho horſam vñ recht tho vonde Des heft de keyſerlyke maieſtad na langhem vortoge' vt rypē rade ene entſecht vñ ſande ene den entſegghe breff by enē eddelinghe de ghekledet was mit wittem ſydē wāde Item ſo ſynt vort torſtunt vt gheghan in alle ſtede in walſche landen de keyſerlyken breue dar inne wart vorboden dat nemant mit den Venedyers ſcholde handelen in kopen effte vorkopen ok allen de dem Romeſchen ryke horſam wyllen ſyn

¶ Do dit was gheſcheen. toch vt to velde de keyſerlyke maieſtaed ſulu en myt groter macht. myt ſo mennyghem ſtolten manne. Forſten heren. knapen. vñ ok ſo vele dat ick iuwen gnaden den tal vp veer effte vyff duſent na nicht en kan ſchriuen Dat wy enkede weten. dar ik ſulue mede bin vñ mit mynē oghē ſee. dit yſſet dat ik iuwē gnadē ſchriue wente nu in korten daghen ſande vnſem gnedyghеſten heren deme keyſer de Breue to Tyroll. Seſduſent manne to perde vñ to vote Alle daghe kumpt der keyſerlyken gnade to hulpe van allen halven alſo vele volkes dath my nicht moghelick is enket vñ wis dat vā my to ſchryuen.

¶ Do alſe wy toghen vth der ſtad Trent mit den vnſen in dat keyſerlyke heer by veftein walſche mile weghes vā Trent vor ene vaſte borch de de Venedyers nye hadden laten buwen an de Stad gheheten Rouery tſz Deſſe ſtad vnde borch wan de keiſerlyk maieſtad den Venedyers aff vnde vunden vp der borch ſo vele vittally So vele wyns

ſpiſe vñ gheꝛenke dat ghe ſchattet wart dat to ſchall we ſen Wert bauen ſeſtich tuſent gulden. Noch is ghenundē in der boꝛch vele ſchoner buſſen grot vñ kleen vñ eluenhū dert tunnen vñ vatken ſalpeter vude buſſen krude.

¶ Noch hefft de gnedigheſte here keyſer ghewunnen vñ inghenomen diſſe ſtede (alſe) Fryols Goꝛtze vñ Treeſte mit all der lantſchop in der yeghen beleghen alſe men reyſeth vt Oſterryk na Venedye. welk de Venedyers dē heren keyſer in god voꝛſtoꝛuen in koꝛten iaren liſtlyken affwūnē Item eine yeghen. water an der einen ſyden gheheten de Gartſze daꝛ by gheleghen eyne ſtad gheheten Reyffe. de hefft de keyſerlyke maieſtaet ghewunnē vñ inghenomen vñ ok ein ſeer ſtarck ſlot gheheten der Veroner kluſz Ān hefft ok inghenomen de ſtad Vincenſz. vnde de ſchonen ſtad Verona de men ok walſchen berne nomet Tho diſſen twen grothen ſteden hoꝛt vele rykes lantghudes vele wynghaꝛden. ſware tinſze vñ rente werē alle voꝛplichtet vnder de Venedyer Ān hefft ok inghenomen de grothen ſtad Padua beleghen by Venedye vñ dat gantze voꝛſtē doim daꝛ to beleghen myt ſwarer vnde ryker rente. vnde diſſe ſtad Padua ſeggen ſe groter to ſyn dan Venedy

¶ Noch heft de gnedygheſte here de keyſer ghewūnē vñ in ghenamen de ſtad Thebyn vnde dat grote ſloth daer by bel eghen by dem mere ſo ſtarck vnde vaſt dat yd ſeg/ghent byr is wo de Venedyers belden diſſe boꝛch vn/winlick Dit ſlot vnde ſtad warth den Venedyers doꝛch voꝛrederye opghebꝛeghen in dem voꝛghanghen kryghe vnde alſus na diſſer wyſe ſint ſe des wedd woꝛden quyd Wente byr in walſche lant de boꝛgher in den ſteden no/men ſe buren Diſſe bur tho Thebyn wolden wedder we ſen by erem rechten olden beren dem keyſer. vñ quemen ſo

se des eens weren etlyke in hupen vp enen dach to slotbe
vnde alse se seghen dat se den vppe der borch mechtyghe
noech weren wente vppe der borch weren men by twin
tich mannen· Alsus belepen se de porten vnde helden de
apen mit ghewalt vñ makeden gheschrey vñ ruchte vñe
hulpe(so dat bestelt was)alsus kreghen se de borch deme
gnedyghesten heren dem keyser tho wyllen vnde hebben
stad vnd borch der keyserlyken maiestaed vpghedreghen
Seet gnedyghe here welk eyn groth valsch droch ys de
werld.do id stunt in flozen mit den Venedyeren.do most
en se vele lude vruchten.nu dat lucke der werld ene lypet
vnd en dē rugge to keret nu sleit mennich ok mede dreck
vp.so nu vele doen dissen stolten Venedieren.ia.dar se ok
vellichte groten vasten trost vñ louen vp satten De spract
all waer dede sede droch werld Hyr an moghen sick spe
ghelen de stolten houardighen de de menen dat se ouer ko
men sint So wan du meneſt du sist in ghudem ghemake
So wachte des slaghes vp deme dake Was doch nene
stad in der gantzen cristenheit. Venedye ghelyck Mēnen
se nicht dat suluen.vnde achteden gheringhe yeghen sick
Dawes vnde keyser wat de sproke waer is dar de pro
phete alsus spryckt. Is dat god de here nicht buwet dat
hus se arbeyden alle vozgheues de dat buwen sunder ene
As dat de here nicht bewaret de stad. se wak en alle voz
gheues de se bewaren sunder en. Noch hefft de keyserlyke
maiestaed ingbenomen de stat dar de Venedier ere molē
p'eghen tho hebben gheheten Terugs achte ringhe wal
sche myle van Venedyen .wente binnen. Venedyen synt
nen molen yodoch etlyke heren hebben per de molen.hāt
molen:krutmolen Vnde hefft ok ghewunnen vnde inghe
nomen Meyssris dar is de vere vnde is denne men wa
ter bet to Venedy dre walsche myle de maken eyne dut
sche myle

¶ Lodewycus koninck tho franckryke hefft den Ve-
cyeren affghewunnen alle de stede Borghe vnde lant-
schoppe. de deme hertichryke tho Meylaen in ertyden
hefft tho ghehort. behaluen ein slot mit der stad gheheten
Pellitze dat de swytzer inne hebbē Dat ander alle hefft
de koninck to franckryke wunnen vnde inghenomen. ry-
ke kostlyke lande. stede vnde slote (alse) by dem̄ Gartsz de
stad Szalos Noch disse durbar stede (alse) Cremona. be
leghen by Mantua. De stad Tremys. De stad Maior
Calysel De stad Bargamō de stad Martelligno De stad
Crema De stad Bressa dede ligghen alse men reyset van
Meylaen na walschem Bern. so stolte stede ryck starck
vnde de seer vasten borge (alse) dat ik yuwen gnaden dat
so nicht all schriuen kan Noch de stad Pyssera mit der
starken borch dar vor he dredusent manne vorloes beyde
swytzer vñ frantzosen. so se mit storme erst anginghen de
stad vnde borch

¶ De koninck van hispanien. hefft inghenomē veer stede
in Apulyen. dar de Venedier grot mechtich gelt an had-
den to weddeschatte.

¶ De grote mester vā Rodys hefft in ghenomen dat ko-
ninckrike van Cyperen gantz mit aller tobehor. Stede vñ
Slote dat de Venedier hadden in besit vñ vnrechtliken
in ere walt (so men vns hyr secht to sik hadden ghekregē
Itē men secht ok hyr in dissem here vele van dē Venedie
rē dar wy sus nicht enkedes vā schriuē konē. yodoch id
wol to louen steit wo de Venedier de mene man grothe
noet lidet vñ hebben ghebrack an korne vñ velen anderen
dinghē Itē men secht ock wo de hertige tho Venedie
enen dutschen kopman ghesant hefft an vnsen gnedigestē
herē dē Keyser. vñ but em to dat sine keyserlike maiestaet
wille komen binnē Venedi. se willē em allent haluen vp
doen vñ in latē dar de borgher alle wol to gheneget sint

vñ de hertighe beuol dem kopmanne ock to ſeggē in dut-
ſche lant Alle de na venedi wil hyr na ſcholen nicht ſeg-
ghen venedi in wallant men ſegghet venedi in dutſche
lant Se hebbē ok binnen Venedi gheſat xvi. Bētelmās
houetlude. iſlick hefft vnder ſick .xl. manne de dat wach-
ten dach vñ nacht dat neen oplop wer de. ſo in etlīken ſte
den na di vns is gheſchen. alſe de vā Teruis de de ioden
to Meiſtris oueruellē vñ nemen en ere gud dar grot twi
dracht vñ vploep van wart.

Deet gnedighe here. wes ick in diſſem breue ſchrif-
mach iuwe vorſtlike gnade vrilich vordan vorwi liken
anderen heren vñ vrunden dat ik ſus vaſt toſtan wil wē
te wy ſodanes hyr ſuluē hanteren. ſeen vñ horen. anders
wolde my dat ſeer oued ſtaen iuwen gnaden loghen tho
ſchruen Vnſe hopen is faſt hir in diſſem here. dat ane al-
len twiuel dit alſus ſchicket vñ vorhēget de almechtighe
here vnſe god. dem iuwe forſtlike gnade ewich beualē ſi
Gheſchreuē vñ vorſeghelt vnder minē Signete in deme
Keiſerliken here vor der ſchonen ſtad Teruis na ō ghe-
bort vnſes herē Vefftein hundert vñ .ix. Den achte vnde
twintigeſten dach des mantes Junii.

Johan van der munte
iuwer gnadē dener.

M Romescher keyser

¶ De Copie vñd vtschrift eynes breues. van dem nedderval der Veneddyer. ghesanth vth dme keyserlyken heer an eynen důdeschen Forsten.

nicht eneketes aff schriuē konē. yodoch yd wol to louē steyt wo de Veneddyer de meene man grote noet lydet vñ hebbē ghebrack an korn vñ vele anderē dyngē. Itē mē secht ok wo de hartich to Veneddye eynē důdeschē kopman ghesant heft an vnsen gnedigestē herē dē Reyser vñ bůth ōm to dat syne keyserlike mayestaet wylle komē bynnē Veneddye. se wyllē em allēthalnē vp don vñ inlatē dar de borger alle wol to geneget syn vñ de hartich bevoel dem̄ kopman ok to seggē in důßlāt Al de na Veneddye wilhir na vā yw důtzschē. scholē. nicht seggē Veneddie ī wallāt. men segget Veneddye in důtzßlāt. Se hebbē ok bynnē Veneddye ghesath xvi Getelmāß (hōuetlůde) yslyk heft vnd syk xl mānede dat wachtē dach vñ nacht dat neen vplop werde. so in etlikē stedē dar na by is ghescheen (alze) de vā Teruyß. dede yodē to Meystriß ouer vellē vñ nemē en ōre gud dar groe tweydracht vñ vplop vth warth.

¶ Seet gnedyger here. weß ick in dessem breue schryue mach yuwe forstlike gnade frilich vordan vorwytlikē anderē herē vñ frūden dat ick alsus fast tostan wyl. wēte wy sodās hir suluē hāterē. seen vñ horen. anders wolde my dat seer ouel stan yuwen gnadē loghē toschriuē Vnse hopen is fast hir in dessem heere. dat an allen twyfel dyt alsus schickket vñ vorhēget de almechtige here vnse god dē yuwe forstlike gnade ewich bevolē sy Gheschreuē vñ vorseggelt vnd mynem̄ Sygneth in dem̄ keyserlyken heere vor d schonen stath Teruyß na d gheborд vnses heren Veftcynhundert vñ ix. Den achte vñ twyntigestē dach des maentes Junij.

Johan van der münthe
yuwer gnaden denre

10. Beiheft
zum
Jahrbuch der Hamburgischen Wissenschaftlichen Anstalten.
XXIX. 1911.

Studien zum Hamburgischen Öffentlichen Recht

I. Über den hamburgischen Bürgerausschuß

von

Dr. iur. ***Kurt Perels***
Professor des Öffentlichen Rechts

Hamburg 1912.
Kommissionsverlag von Lucas Gräfe & Sillem.

Inhalt.

Seite

Vorbemerkung ... 3

Erster Abschnitt. Bildung und Organisation ... 5

Zweiter Abschnitt. Voraussetzungen und Beendigung der Tätigkeit ... 8

Dritter Abschnitt. Beginn und Ende der Mitgliedschaft Rechtliche Stellung der Mitglieder ... 8

Vierter Abschnitt. Die Zuständigkeit.

I. Das Aufsichtsrecht ... 11

II. Der Anteil an der Gesetzgebung ... 12

III. Der Anteil an der Vollziehung ... 15

IV. Die Gerichtsbarkeit ... 18

Fünfter Abschnitt. Das Verhältnis zur Bürgerschaft insbesondere ... 18

Sechster Abschnitt. Der Geschäftsgang ... 21

Wenn ich für die nachfolgende Darstellung den in den hamburgischen Parlamentsverhandlungen enthaltenen Stoff in dem Umfange, in welchem es geschah, ermitteln und heranziehen konnte, so verdanke ich dies nicht zum wenigsten der freundlichen und förderlichen Unterstützung des Herrn Dr. W. Heyden, Sekretärs der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses.

Vorbemerkung.

In der geschichtlichen Entwicklung des hamburgischen Staatsorganismus hat der Bürgerausschuß die bürgerlichen Kollegien der alten Verfassung, insbesondere das Kollegium der Oberalten, abgelöst.

Ihre Zuständigkeit bewegte sich in drei Grundrichtungen [1]). Sie waren 1. dem Rate, behufs Aufrechterhaltung und Ausführung der bestehenden Gesetze, zur Seite gestellte Organe; zumal von den Oberalten heißt es im Unionsrezeß vom 5. Oktober 1712 (Kap. 2, Proemium), sie seien „nebst E. E. Rat das Auge der Stadt uns des gemeinen Wesens", denen „vollenkommener Befehl und Vollmacht . . . erteilet worden, ein sonderliches Aufsehen dahin zu haben, daß all dieser Stadt Verfassungen . . . stets in Ehren vollführet und befolget werden". Sie waren 2. vorberatende Instanzen für die an die Erbgesessene Bürgerschaft erwachsenden Gegenstände und endlich 3. selbstständig dastehende Repräsentanten Erbgesessener Bürgerschaft oder — wieder mit dem Unionsrezeß (Kap. 1, Art. 1) zu sprechen — „deren perpetui mandatarii und zu dem Ende, damit sie nicht allemal selbst zusammenkommen dürfe, beliebet;" „Sachen, die nicht von der Importanz, daß der gesamten Bürgerschaft Approbation dazu nötig" [2]), sollen nach der Bestimmung des Reglements der Hamburgischen Rat- und Bürgerkonvente vom 22. September 1712 (Titel II, Art. 11) mit ihnen „abgetan" werden.

An diese Kompetenzgestaltung erinnert die für den Bürgerausschuß

---

[1]) N. A. Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung[2], Hamburg 1846, Bd. 1, S. 221 f.

[2]) Näheres hierüber: Westphalen a. a. O. S. 112 f., 229 f. S. ferner die Anlage (Motive) zu dem Antrag E. E. Rates an Erbgesessene Bürgerschaft am 11. August 1859 (S. 25): „In manchen der bisherigen Gesetze und Rat- und Bürgerschlüsse findet sich eine Bestimmung, nach welcher gewisse das Gemeinwesen angehende Beschlüsse, welche eigentlich der gesetzgebenden Gewalt angehören, mit Rücksicht auf geringere Wichtigkeit oder zur Vereinfachung des Verfahrens dem Senate unter Mitgenehmigung bürgerlicher Kollegien überlassen sind."

bestehende Zuständigkeitsnormierung in mannigfachen Zügen. Zudem bestimmt die, wenn auch mit den durch die neue Rechtsordnung gebotenen Einschränkungen, noch geltende Ziff. 13 des Rat- und Bürgerschlusses vom 11. August 1859, „daß, wo in jetzt bestehenden besonderen Gesetzen und Rat- und Bürgerschlüssen die Mitwirkung der Kollegien der Oberalten oder der Sechsziger zu den Erlassen des Senates vorgeschrieben ist, an die Stelle dieser Kollegien der Bürgerausschuß trete".

Des ungeachtet besteht eine Rechts-Kontinuität zwischen den Bürgerlichen Kollegien der alten und dem Bürgerausschuß der neuen Verfassung nicht. Von einer solchen könnte nur dann die Rede sein, wenn eine organische Umwandlung der einen Institution in die andere stattgefunden hätte. Dies aber ist durchaus nicht der Fall. Im Kampfe mit den die Beibehaltung „der lebenslänglichen permanenten Mandatarien der Bürgerschaft" [3]) zähe verteidigenden Oberalten und im bewußten und gewollten Gegensatz zu den Einrichtungen der alten Verfassung [4]) ward der Bürgerausschuß ins Leben gerufen und, soweit sich Ähnlichkeiten und Übereinstimmungen mit den alten Einrichtungen finden, sind sie lediglich von historischem und politischem Interesse.

Die Konzeption des Gedankens der Errichtung eines Bürgerausschusses erfolgte in den Verhandlungen der Konstituante. Sie hat in den

---

[3]) Conclusum Ehrb. Oberalten vom 30. November 1849, abgedruckt in den Hamburgischen Rat- und Bürgerschlüssen 1850 (als Anlage zu dem Antrag, die Verfassungsangelegenheit betreffend, vom 17. Januar 1850).

[4]) Charakteristisch hierfür sind die gelegentlich der Verteidigung der auf die Errichtung eines Bürgerausschusses hinzielenden Anträge gemachten Ausführungen des Berichterstatters des Ausschusses für die Grundrechte und die Grundbestimmungen der Verfassung, Dr. J. Wolffson, in der Sitzung der Konstituante vom 18. April 1849 (Berichte über die Verhandlungen der konstituierenden Versammlung in Hamburg, Hamburg 1850, S. 418): „Darum weisen Sie die Zumutung, als wollten Sie durch den Bürgerausschuß dergleichen Institute wie Oberaltenkollegien und Mandatenunwesen wieder einführen, entschieden zurück. Durch diesen Beschluß sprechen Sie es aus, daß Sie keine Oberalten wollen; wenn Sie kein Mandatenunwesen mehr wollen, so genehmigen Sie die Niedersetzung des Bürgerausschusses. Unser Ausschuß hat für denjenigen, der ruhig und unbefangen prüft und nicht denkt, andere Leute haben immerwährend Hintergedanken, nichts verfängliches — für den hat unser Ausschuß mit dem Oberaltenkollegium keine andere Ähnlichkeit, als daß die Zahlen beider durch 5 und durch 3 aufgehen; das ist in der Tat die einzige Ähnlichkeit für jeden, der sehen kann und will." [Der Entwurf der Konstituantenverfassung sah einen dreißiggliedrigen Bürgerausschuß vor]. — Übrigens muß man, um die Schroffheit, mit welcher Dr. Wolffson die Ähnlichkeit zwischen dem bestehenden Oberaltenkollegium und dem geplanten Bürgerausschuß leugnet, voll zu begreifen, sich gegenwärtig halten, eine wie feindselige Haltung die Oberalten der Konstituante gegenüber beobachteten. Wohl nichts konnte die Annahme der Ausschußanträge im Punkte „Bürgerausschuß" schwerer gefährden als die Vorstellung, daß jetzt ein neues Oberaltentum entstehe, das zu der neuen Bürgerschaft in einen ähnlichen Gegensatz treten werde wie das bisherige zur Konstituante.

Artikeln 86—93 der von ihr beschlossenen Verfassung die Organisation, das Verfahren und die Zuständigkeit geregelt,[5]) und diese Regelung hat, wenn man von der Befestigung, welche nachmals die Stellung des Rates erfahren hat, absieht, das Jahrzehnt der Verfassungskämpfe siegreich überdauert.[6]) In den Einzelheiten mannigfach und einschneidend verändert, kehren die Bestimmungen des vierten Abschnitts der Konstituantenverfassung („der Bürgerausschuß") als Abschnitt II der Verfassungsabschnitte vom 11. August 1859 wieder. Dieser aber bildet den in einem halben Jahrhundert weiterer Verfassungsentwicklung fast unberührt gebliebenen Kern des geltenden Bürgerausschußrechts.

Erster Abschnitt.

Bildung und Organisation.

Der Bürgerausschuß besteht nach Art. 54 Abs. 1 der Verfassung vom 13. Oktober 1879 aus zwanzig Mitgliedern der Bürgerschaft. Doch dürfen ihm nicht mehr als fünf „Rechtsgelehrte" angehören. Was unter einem Rechtsgelehrten zu verstehen ist, sagt die Verfassung weder hier noch an einer anderen Stelle. Allerdings weist sie den „Richtern" (Art. 30), den „Mitgliedern eines Gerichts" (Art. 56) und den „rechtsgelehrten Richtern" (Art. 82) eine besondere staatsrechtliche Stellung zu; aber diese Besonderheiten beruhen allein darauf, daß unter allen Beamten[7]) nur die Richter ein privilegiertes aktives Wahlrecht besitzen und daß bis zum Wahlgesetz von 1906 die Berufsrichter die einzigen passiv wahlberechtigten

---

[5]) I. Erster Bericht des Ausschusses für die Grundrechte und Grundbestimmungen der Verfassung, abgedruckt in den Berichten über die Verhandlungen der konstituierenden Versammlung in Hamburg (Hamburg 1850), S. 138, 145; dazu die Anträge von Ed. Johns das. S. 146, von J. C. Söhle das. S. 147 f. — II. Plenarverhandlungen ebenda: 1) Allgemeine Beratung S. 249—265; 2) Besondere Beratung über die den Bürgerausschuß betreffenden Artikel: a) Erste Beratung S. 402—406, 408—419, b) Zweite Beratung S. 782 bis 785. — III. Abdruck der Artikel 86—93 ebenda S. 895—896.

[6]) Die nachstehend verzeichneten „Materialien" sind abgedruckt in den Hamburgischen Rat- und Bürgerschlüssen. I. 1850: Fernerer Antrag, die Verfassungsangelegenheit betreffend („Neuner-Verfassung"); abgelehnt durch Resolutio Civium am 17. Januar. Antrag, die Verfassungsangelegenheit betreffend; genehmigt am 23. Mai. — II. 1855: Antrag, die Verfassung betreffend; abgelehnt am 7. Juni. — III. 1856: Antrag, die Verfassung betreffend; abgelehnt am 27. März. Antrag, die Verfassung betreffend; abgelehnt am 7. April. — IV. 1859: Antrag, die Verfassungsangelegenheit betreffend; angenommen am 11. August.

[7]) Abgesehen von den Professoren des ehemaligen Akademischen Gymnasiums.

Staatsbeamten waren.[8]) Hiernach erscheint es nicht angängig, unter den „Rechtsgelehrten" des Art. 54 ausschließlich die in der Verfassung allein genannten, einen juristischen Beruf ausübenden Personen, d. h. die Richter, zu verstehen. Man wird vielmehr weitergehend annehmen müssen, daß der Ausdruck „Rechtsgelehrte" des Art. 54 alle diejenigen umfaßt, welche die Fähigkeit zum hamburgischen Richteramt besitzen, insbesondere also auch Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare.

Diese Gleichsetzung von „Rechtsgelehrten" und „zum Richteramt Befähigten" erscheint für das hamburgische Verfassungsrecht durch folgende Beobachtung geboten: Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 11. August 1859 bestimmte in § 19, daß der Sekretär des Bürgerausschusses „dem Stande der Rechtsgelehrten angehören" müsse, und der an die Stelle jenes § 19 getretene § 1 des Gesetzes, betreffend den Beamten-Etat der Bürgerschaft, vom 13. April 1881 schreibt vor, daß dieser Beamte, der nunmehr die Bezeichnung Sekretär der Bürgerschaft erhalten hat, „die Befähigung zum hamburgischen Richteramt besitzen muß". Der hierzu erstattete Ausschußbericht (Nr. 6 von 1880) aber läßt mit unzweifelhafter Deutlichkeit erkennen, daß eine Änderung nur in der Fassung, nicht aber in der Sache vorgenommen werden sollte, indem er nicht allein auf jede Erläuterung der Veränderung verzichtet, sondern sogar positiv ausspricht (S. 6): wenn er (der Sekretär der Bürgerschaft) wie bisher die Qualifikationen zum hamburgischen Richteramt besitzen muß, ..." Gerade die Allgemeinheit und Zufälligkeit, mit welcher hier der zum Richteramt Befähigte mit dem Rechtsgelehrten identifiziert wird, zwingt zu dem Schluß, daß auch anderweitig da, wo sich in den noch geltenden Gesetzen der alten, insbesondere der vor dem Jahre 1879 liegenden Zeit, der Ausdruck „Rechtsgelehrter" findet, unter der gegenwärtigen Rechtsordnung für ihn der Ausdruck „zum Richteramt Befähigter" ohne weiteres einzusetzen ist.[9])

[8]) Eine Ausdehnung des Richterprivilegs des Art. 56 auf die übrigen Beamten hat damals, wohl versehentlich, nicht stattgefunden. — Daß auch die nichtrichterlichen Beamten, unbeschadet ihrer nunmehrigen Wählbarkeit zur Bürgerschaft, in der Regel nicht zum bürgerlichen Mitgliede einer Deputation wählbar sind, ergibt sich aus dem Schlußsatz des Art. 80, welcher nach seiner allgemeinen Fassung der bürgerschaftlichen Wahl zum Deputationsmitgliede entgegensteht, soweit nicht im einzelnen Fall das Gesetz eine Ausnahme zuläßt. [Senatsmitteilung Nr. 82 von 1905, Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft S. 299.]

[9]) Dies ist auch für die Auslegung des Art. 7 der Verfassung von Bedeutung. Nach ihm müssen dem Senat neun Mitglieder angehören, „welche die Rechts- und Kameralwissenschaften studiert haben". Hierunter kann aber nicht wohl die bloße Tatsache eines ein- oder auch mehrsemestrigen Studiums verstanden werden, sondern nur ein abgeschlossenes und kraft des Abschlusses eine bestimmte Qualifikation begründendes Studium; diese Qualifikation kann aber keine andere als die zum Richteramt sein. Hiernach ist nur ein zum Richteramt Befähigter zum Amt eines „juristischen Senators" wählbar.

Von den zwanzig Mitgliedern des Bürgerausschusses gehört ihm eines kraft Amtes an, nämlich der Präsident der Bürgerschaft. Die übrigen Mitglieder werden nach § 15 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft in einer der ersten Sitzungen nach erfolgter Konstituierung aus der Mitte der Bürgerschaft gewählt, und zwar in folgendem, Minoritätenvertretung sichernden Verfahren: Jedes Mitglied der Bürgerschaft bezeichnet auf einem Stimmzettel einen Kandidaten. Gewählt ist derjenige bezw. sind diejenigen, welche auf sich ein Viertel der abgegebenen Stimmen vereinigen. Dagegen entscheidet nicht relative Stimmenmehrheit in dem Sinne, daß aus jedem Wahlgang notwendig auch ein Bürgerausschußmitglied hervorgehen müßte, wie andererseits in einem Wahlgang höchstens vier Mitglieder gewählt werden können. Die Wahlhandlung ist so oft zu wiederholen, als die herzustellende Ausschußmitgliederzahl es notwendig macht, also bei der vollständigen Erneuerung (wenn sie einmal vorkommen sollte) mindestens fünfmal.[10]) Erhalten bei einem Wahlgang mehr Kandidaten, als zur Erreichung der Zahl von neunzehn Mitgliedern erfordert werden, je über ein Viertel der Stimmen, so entscheidet unter diesen relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Los. — Dieses in Art. 54 Abs. 2 geregelte Verfahren gilt sowohl für die Hauptwahl wie auch für Ergänzungswahlen.

Bezüglich der Organisation des Bürgerausschusses wird § 16 Ziffer 1 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft als maßgebend betrachtet. Vorsitzender des Bürgerausschusses ist hiernach der Präsident der Bürgerschaft. Stellvertreter des Vorsitzenden ist entweder ein dem Bürgerausschuß angehörender Vizepräsident der Bürgerschaft, oder — in Ermangelung eines solchen Mitgliedes — der vom Bürgerausschuß aus seiner Mitte auf ein Jahr mit relativer[11]) Stimmenmehrheit Erwählte. Bei Behinderung sowohl des Vorsitzenden als auch des ordentlichen Stellvertreters wird, ebenfalls mit relativer Stimmenmehrheit, ein Zwischenvorsitzender zu wählen sein.

Nach § 16 Ziffer 2 a. a. O. stehen für die Zeit vom Zusammentritt der halbschichtig erneuerten Bürgerschaft bis zu ihrer Konstituierung die Befugnisse des Vorsitzenden des Bürgerausschusses dem an Lebensjahren ältesten Mitgliede zu.[12])

---

[10]) Eine Höchstzahl der Wahlgänge läßt sich nicht angeben.

[11]) Es ist eine Eigentümlichkeit, daß hier der Vorsitzende einer gesetzgebenden Versammlung (s. unten) nicht nach absoluter Majorität gewählt wird.

[12]) Es ergibt sich jedoch aus dem Folgenden, daß diese Bestimmung praktisch bedeutungslos ist.

Zweiter Abschnitt.

Voraussetzungen und Beendigung der Tätigkeit.

Damit der Bürgerausschuß mit rechtlicher Wirksamkeit tätig werden kann, muß er gesetzmäßig einberufen sein. Die Berufung steht sowohl dem Vorsitzenden wie dem Senate zu. Art. 57, 18 Abs. 2.

Für die Zeit zwischen Beendigung der Wahlperiode der halbschichtig zu erneuernden Bürgerschaft und ihrer Neukonstituierung tritt auch der Bürgerausschuß außer Funktion. Dies ergibt sich aus Art. 54 der Verfassung, der, indem er die Mitgliedschaft des Präsidenten der Bürgerschaft im Bürgerausschuß statuiert, für ein Tätigwerden des Ausschusses das Bestehen einer konstituierten Bürgerschaft voraussetzt. Nach Art. 41 Abs. 2 hören aber mit dem Termine für die teilweise Erneuerung der Bürgerschaft die Funktionen der bisherigen Bürgerschaft, mithin auch die des Präsidenten, auf.

Hiernach ist auch die Frage, ob der Bürgerausschuß, wenn bei der halbschichtigen Erneuerung der Bürgerschaft nicht mehr als acht Mitglieder aus ihm ausgeschieden sind, die erneuerte Bürgerschaft gemäß Art. 50 Abs. 1 Ziffer 2, Art. 60 Ziffer 4 berufen kann, zu verneinen[13]).

Dritter Abschnitt.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft. Rechtliche Stellung der Mitglieder.

I. Die Mitgliedschaft im Bürgerausschuß und die Verpflichtung zur Führung dieses Amtes wird begründet durch die Annahme der Wahl. Es besteht Wahlannahmezwang dergestalt, daß die Verweigerung den Verlust des Bürgerrechts sowie der hamburgischen öffentlichen Ämter und Ehrenstellen nach sich zieht. Von diesen Folgen der Ablehnung kann nur die Bürgerschaft befreien. Art. 56, 34.

Bestimmte Personenkategorien haben ein freies Ablehnungsrecht, nämlich:

1. diejenigen, welche bereits Mitglied des Bürgerausschusses gewesen sind. Art. 56 Satz 1.

[13]) Die entgegengesetzte Auffassung, welche dem Ausschußbericht Nr. 6 von 1881 S. 3 (zu § 16) zugrunde zu liegen scheint und welche jedenfalls Wulff, Hamburgische Gesetze und Verordnungen, 2. Aufl., (Hamburg 1902) Bd. 1 S. 17 Anm. vor[1]) vertritt, kann auch insofern nicht befriedigen, als sie die Aktionsfähigkeit eines obersten Staatsorgans statt von einer Regel, vom Zufall abhängig macht.

2. Mitglieder eines Gerichts. Art. 56 Satz 1. Zweifelhaft kann erscheinen, ob auch Laienmitgliedern eines Gerichts, also etwa Handelsrichtern oder Kaufmannsgerichtsbeisitzern, das Ablehnungsrecht zusteht. Da die Bestimmung aus einer Zeit stammt, in welcher die Gerichte überwiegend mit nicht rechtsgelehrten Richtern besetzt waren und in welcher die Laienrichter den gelehrten Richtern im allgemeinen gleichgeachtet wurden, ist anzunehmen, daß sie, kraft ihrer allgemeinen Fassung, allen Mitgliedern eines Gerichts das Ablehnungsrecht gewähren will.

3. Mitglieder der Finanzdeputation. Art. 56 Satz 1.

4. gewesene Mitglieder des Senats, Geistliche und besoldete öffentliche Staatsangestellte. Die Exemtion dieser Kategorien folgt daraus, daß Art. 56 auf Art. 34 und dieser wiederum auf die Ausnahmebestimmungen der Art. 35 und 36 Bezug nimmt. Für die Richtigkeit dieser Ansicht und mithin gegen die an sich mögliche Auffassung, daß die genannten Personen mit der Nichtausübung des durch Art. 35 und 36 begründeten Privilegs die Pflichten von Mitgliedern der Bürgerschaft unbeschränkt übernehmen, spricht auch die Erwägung, daß bei den genannten Personen dieselben persönlichen Verhältnisse vorliegen, welche dazu geführt haben, den Mitgliedern eines Gerichts das Ablehnungsrecht zu gewähren.

II. Die Mitgliedschaft im Bürgerausschuß endet:

1. durch Ausscheiden aus der Bürgerschaft. Art. 55 [14]).

2. durch Entlassung seitens der Bürgerschaft auf Antrag. Art. 56 Satz 1. Das Entlassungsgesuch dürfte mit Rücksicht darauf, daß der Präsident der Bürgerschaft auf Grund der Verfassung Mitglied des Bürgerausschusses ist und deshalb aus dem Bürgerausschuß allein nicht entlassen werden kann, und die übrigen Mitglieder nur kraft ihrer Zugehörigkeit zur Bürgerschaft dem Bürgerausschuß angehören können, nicht nach Ziffer 1 des § 67 der Geschäftsordnung beim Senat, sondern nach Ziffer 2 a. a. O. beim Präsidenten der Bürgerschaft anzubringen sein.

Offen gelassen ist die Frage, ob Mitglieder des Bürgerausschusses, welche Mitglieder eines Gerichts, der Finanzdeputation, Geistliche oder besoldete öffentliche Staatsangestellte sind, auch einen Anspruch auf außerterminlichen Austritt oder doch außerterminliche Entlassung aus der einmal erworbenen Mitgliedschaft zum Bürgerausschuß haben. Die Antwort wird mit Rücksicht auf die Gründe der Privilegierung insoweit bejahend zu lauten haben, als der Eintritt in eine der genannten öffentlichen Amtsstellungen nach dem Erwerb der Eigenschaft als Bürgerausschußmitglied erfolgt. Dagegen wird, wenn das Mitglied schon im Zeitpunkt des Ein-

[14]) Das in die erneuerte Bürgerschaft wiedergewählte Mitglied kann seinen Sitz im Bürgerausschuß nur durch besondere Neuwahl in den Bürgerausschuß wieder erlangen. Siehe unten S. 19.

tritts in den Bürgerausschuß zu den genannten Amtsträgern gehörte, der spätere Austritt von der Zustimmung der Bürgerschaft abhängig zu machen sein; es würde eine nicht nur den Arbeiten des Bürgerausschusses abträgliche, sondern auch mit dem in Art. 34 Abs. 1 Satz 3 ausgesprochenen Grundsatz nicht wohl zu vereinbarende Überspannung des Privilegs bedeuten, wenn man in allen diesen Fällen die Bestimmung des Zeitpunkts der Mitgliedschaftsablehnung ins freie Ermessen des Gewählten legen wollte.

III. Die Mitglieder des Bürgerausschusses stehen auch als solche im Genusse der parlamentarischen Immunität, da der Bürgerausschuß ein Ausschuß der Bürgerschaft im Sinne des Art. 48 der Verfassung ist. Die Immunitätsvorschriften des Reichsrechts finden schon aus dem Grunde Anwendung, weil der Bürgerausschuß eine gesetzgebende Versammlung ist (s. unten).

Ferner sind die Mitglieder des Bürgerausschusses von der Verpflichtung zur Annahme der Wahl in eine Deputation befreit. Art. 84 Satz 1 (= Revidiertes Gesetz über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896, § 6 Ziffer 5). Ebenso haben sie das Ablehnungsrecht im Falle der Wahl zum Schätzungsbürger[15]), zum nicht rechtsgelehrten Mitglied der Vormundschaftsbehörde[16]) sowie der Schätzungskommission[17]), zum Handelsrichter[18]), zum Beisitzer des Kaufmannsgerichts[19]) oder des Gewerbegerichts[20]), endlich zum Mitgliede der Gewerbekammer[21]), der Handelskammer[22]) und der Detaillistenkammer.[23])

Mehr dem inneren Bürgerschaftsrecht zugewandt ist die Bestimmung, nach welcher ein Mitglied des Bürgerausschusses, das zugleich einem bürgerschaftlichen Ausschuß angehört, die Wahl in einen weiteren Ausschuß ablehnen darf, und ein Mitglied der Bürgerschaft, das bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen in den Bürgerausschuß gewählt wird, — sofort oder später — die Entlassung aus allen bürgerschaftlichen Ausschüssen bis auf einen verlangen kann. Geschäftsordnung § 20 (der auch in seinen auf den Bürgerausschuß bezüglichen Teilen als

---

[15]) Gesetz über die Organisation der Verwaltung vom 15. Juni 1863 § 34.

[16]) Gesetz, betr. die Vormundschaftsbehörde, vom 14. Juli 1899 § 4.

[17]) Expropriationsgesetz vom 5. Mai 1886 § 16.

[18]) Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 25. Februar 1910 § 32 Abs. 2.

[19]) Ortsstatut, betr. die Errichtung eines Kaufmannsgerichts für die Stadt Hamburg, vom 28. Oktober 1904 § 12. Übereinstimmend Wulff a. a. O. Bd. 4 (1905) S. 169 Anm. 1.

[20]) Gesetz, betr. das Hamburgische Gewerbegericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1905 § 6.

[21]) Gesetz über die Gewerbekammer, vom 4. Oktober 1907 § 16.

[22]) Gesetz, betr. die Handelskammer, vom 23. Januar 1880 § 6.

[23]) Gesetz, betr. die Detaillistenkammer, vom 29. Februar 1904 § 13.

gültig zu erachten ist, da er das Verhältnis der Mitglieder der Bürgerschaft zu den bürgerschaftlichen Ausschüssen regelt und lediglich bestimmte, nämlich dem Bürgerausschuß angehörende, Mitglieder der Bürgerschaft bevorrechtigt).

Vierter Abschnitt.

Die Zuständigkeit.[24])

I. Das Aufsichtsrecht.

„Der Bürgerausschuß ist verpflichtet, die Einhaltung der Verfassung und der auf das öffentliche Recht bezüglichen Gesetze zu überwachen." In Ausübung dieser Pflicht hat er bei vorkommenden Verletzungen zunächst Reklamationen beim Senat zu erheben und, wenn diese zu einer befriedigenden Erledigung nicht führen, der Bürgerschaft „zur Erwägung und eventuell zum Behuf der weiteren im Wege des für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Verfahrens einzuleitenden Maßregeln" Anzeige zu erstatten. Art. 60 Ziffer 5.[25]) Ein Tätigwerden in Ausübung der Überwachungspflicht kann sowohl von Beobachtungen, die der Bürgerausschuß in seiner allgemeinen amtlichen Wirksamkeit macht, wie von Anzeigen Dritter seinen Ausgang nehmen. Daß das Aufsichtsrecht als durchaus praktisches Institut gemeint ist, zeigt sehr deutlich Art. 86 a. E., in welchem den Deputationen ausdrücklich das Recht beigelegt wird, gewisse Angelegenheiten, in welchen der Senat entgegen einer Deputation entschieden hat, zur etwaigen Einleitung des im Art. 60 Ziffer 5 vorgesehenen Verfahrens an den Bürgerausschuß zu bringen.

[24]) In diesem Abschnitt handelt es sich nur darum, die Zuständigkeit des Bürgerausschusses in den Hauptrichtungen zu charakterisieren und durch Beispiele zu veranschaulichen. Die Aufstellung eines Kompetenz-Katalogs für den Bürgerausschuß ist, wenn überhaupt möglich, jedenfalls ohne rechtswissenschaftlichen Wert. Deshalb wird auch von einem Eingehen auf die „Oberalten-Zuständigkeit" des Bürgerausschusses (siehe oben S. 4) Abstand genommen. Als Beispiel sei nur die Zuständigkeit zur Mitgenehmigung der Verleihung der durch Rat- und Bürgerschluß vom 21. Juli 1853 geschaffenen Hamburgischen Ehrendenkmünze an Hamburgische Bürger angeführt.

[25]) Als im Jahre 1877 der Senat die Unterlassung der Anzeige vom Vorkommen des Koloradokäfers im Verordnungswege unter Strafe gestellt hatte, erhob der Bürgerausschuß Einsprache wegen vorliegender Kompetenzüberschreitung mit dem praktischen Erfolg, daß in dem Senatsantrage Nr. 142 gesagt wurde: „unter ausdrücklicher Verwahrung dagegen, seinerseits die Richtigkeit dieser Ansicht anerkannt zu haben, und unter Vorbehalt aller Gerechtsame für künftige Fälle dieser Art will der Senat im vorliegenden Falle die Sache der Gesetzgebung überlassen". (Der Senatsantrag wurde von der Bürgerschaft ohne Debatte angenommen: 1877, 28. Sitzung.) — Ein weiteres Beispiel bildet die Mitteilung des Bürgerausschusses (Nr. 44), betr. die Verleihung des Professorentitels durch den Senat, vom Jahre 1910.

Besonders einschneidend tritt das Aufsichtsrecht in die Erscheinung, soweit es sich um Polizeistrafverordnungen der mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden handelt, welche den Schutz von Personen und Eigentum gegen unmittelbar drohende Gefahren, die Sicherung des öffentlichen Verkehrs und den Schutz gegen gemeingefährliche Handlungen betreffen. Wenn der Bürgerausschuß dem Senat gemäß Art. 60 Ziffer 5 der Verfassung mitteilt, daß nach seiner Ansicht durch eine solche Verordnung das öffentliche Recht verletzt sei, „so ist dieselbe sofort außer Kraft zu setzen". Revidiertes Gesetz über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896, § 9 Abs. 3.

Unterstützt wird das Aufsichtsrecht durch ein sehr weitgehendes Interpellationsrecht: „Der Bürgerausschuß ist befugt, vom Senat Auskunft über Staatsangelegenheiten zu verlangen.[26]) Die entsprechende Verpflichtung des Senats erleidet [nur] eine Ausnahme in betreff obschwebender Verhandlungen in Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten". Art. 60 Ziffer 3. Dies Interpellationsrecht ist dem der Bürgerschaft (Art. 65) gleichgeartet, aber ausgedehnter als das der bürgerschaftlichen Ausschüsse, mit denen der Bürgerausschuß im übrigen als ein „von der Bürgerschaft erwählter Ausschuß" das Recht zur Ladung und Vernehmung von Auskunftspersonen teilt. Art. 51.

II. Der Anteil an der Gesetzgebung.

1. Dem Bürgerausschuß kommt ein weitgehendes Mitwirkungsrecht bei der Gesetzgebung zu. Doch fehlt ihm das Gesetzesinitiativrecht.

Im übrigen sind die Fälle, in denen der Bürgerausschuß als gesetzgebender Faktor in Konkurrenz mit der Bürgerschaft tätig wird, von denen zu sondern, in welchen ihm kraft Rechtsatzes die ausschließliche Befugnis zur gesetzgeberischen Beschlußfassung zusteht. Die ersteren kann man als Fälle der ordentlichen Gesetzgebungskompetenz, die letzteren, auch durch den Wegfall des bürgerschaftlichen Gesetzesinitiativrechts charakterisierten, als die der außerordentlichen Gesetzgebungskompetenz bezeichnen. Der ordentlichen Zuständigkeit ist eigentümlich, daß der Bürgerausschuß hier zu gesetzgeberischer Wirksamkeit nur „befugt", also nicht zur Annahme oder Ablehnung der Senatsanträge verpflichtet, vielmehr auch berechtigt ist, von einer Entscheidung abzusehen. Bei Ablehnung des Antrages oder der Entscheidung ist es dem Senate unbenommen, die betreffende Vorlage an die Bürgerschaft zu bringen.

Ganz singulär endlich ist die Befugnis des Bürgerausschusses, Notgesetzen des Senates die Zustimmung zu erteilen, falls die Bürgerschaft auf erfolgte Berufung nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammenkommt. Art. 102, 103.

[26]) Nicht „erbitten", wie G. Seelig, Hamburgisches Staatsrecht (Hamburg 1902) S. 102, sagt.

2. Die ordentliche Gesetzgebungskompetenz des Bürgerausschusses umfaßt:

a. die endgültige Mitgenehmigung außerordentlicher, im Budget nicht aufgeführter Ausgaben mit Einschluß von eigentlichen „Nachbewilligungen", d. h. nachträglichen Erhöhungen der im Budget gesetzlich festgestellten Ausgabesummen[27]) bis zu dem bei Beliebung des Budgets für unvorhergesehene Ausgaben festgestellten Totalbelauf[28])[29]) sowie solcher

[27]) Daß es eine unrichtige, weil zu enge, Auslegung des Art. 60 Ziffer 1 sein würde, wenn man sagen wollte, „nicht im Budget aufgeführte Ausgaben sind solche, die überhaupt nicht im Budget vorkommen" (Stolten in der Sitzung der Bürgerschaft vom 22. März 1905. Stenographischer Bericht S. 313; s. auch Verhandlung vom 4. Dezember 1901. Stenographischer Bericht S. 773 f.), ist in eingehender rechtsgeschichtlicher Ausführung überzeugend nachgewiesen in dem Ausschußbericht Nr. 20 von 1902 S. 69 f. (Berichterstatter: Dr. Heyden). Die Zuständigkeit des Bürgerausschusses zu Nachbewilligungen auf spezielle Rubriken des Budgets ergibt sich mittelbar auch aus § 20 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 15. Juni 1863: „zu einer beabsichtigten Mehrverwendung für spezielle Rubriken ist ausdrückliche Nachbewilligung (Art. 60 Nr. 1 und Art. 62 der Verfassung) erforderlich." [In dem Revidierten Gesetz über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 § 8 Ziffer 5 ist die Verweisung auf die Verfassung als überflüssig in Fortfall gekommen.]

[28]) Bewilligungen, welche diesen Totalbelauf übersteigen und somit das Budget in seiner Gesamtsumme verändern, bedürfen gemäß Art. 62 stets eines übereinstimmenden Beschlusses von Senat und Bürgerschaft. Für Bewilligungen innerhalb des Totalbelaufs ist aber die Höhe des zu bewilligenden Antrages rechtlich durchaus unerheblich.

[29]) Über die zwischen dem Senat und dem Bürgerausschuß gepflogenen Verhandlungen betreffs der Grundsätze, nach welchen ein Antrag auf Nachbewilligung auf einen Budgetartikel an die Bürgerschaft oder an den Bürgerausschuß zu richten sei, macht der Bericht des Budgetausschusses über das Budget für 1902 (Ausschußbericht Nr. 20 von 1902 S. 71 f.) folgende Mitteilungen: „Auf Veranlassung des Bürgerausschusses hat sich der Senat über diese Frage ausgelassen, und zwar dahin, daß an den Bürgerausschuß zunächst alle diejenigen Anträge gelangen, welche wegen des geringfügigen Betrages, um den es sich handelt, ein tunlichst vereinfachtes Verfahren rechtfertigen. Außerdem erscheint dem Senat aber das gleiche Verfahren auch bei größeren Summen zweckmäßig und unbedenklich, 1. wenn die Bewilligung so dringlich ist, daß die Bürgerschaft, z. B. in den Ferien, nicht wohl gefragt werden kann; 2. wenn es sich um die Deckung für eine Ausgabe handelt, zu welcher der Staat unzweifelhaft verpflichtet ist, z. B. um die Zahlung von Zinsen für in gesetzmäßiger Weise abgeschlossene Anleihen, oder über deren Notwendigkeit keine Meinungsverschiedenheit herrschen kann, weil es sich um die unbestreitbare Folge früherer Beschlüsse oder vorliegender tatsächlicher Verhältnisse handelt, z. B. bei den Ausgaben für Schnee- und Eisarbeiten, und endlich 3. wenn es im öffentlichen Interesse wünschenswert erscheint, daß eine bestimmte Ausgabe zurzeit noch nicht allgemein bekannt werde. — Der Senat hat diesen Grundsätzen noch die allgemeine Bemerkung hinzugefügt, er werde es sich angelegen sein lassen, in Zukunft bei der Beantragung gewisser der Summe nach größerer Nachbewilligungen auf das Budget einzelner Verwaltungen jedesmal besonders zu prüfen, ob ein genügender Grund vorliegt, um den Antrag nicht an die Bürgerschaft, sondern an den Bürgerausschuß gelangen zu lassen. — Der Bürgerausschuß, welcher übrigens bisher auch immer darauf geachtet hat, daß Anträge auf Nachbewilligung auf Pöste, welche von der Bürgerschaft bei der Budgetberatung herabgesetzt sind, auch an die Bürgerschaft gerichtet werden, hat diesen Grundsätzen zugestimmt."

nicht schon im regelmäßigen Gange der Verwaltung liegenden Veräußerungen von Staatsgut, welche den Wert von 5000 Mark nicht übersteigen. Art. 60 Ziffer 1.[30]) Beim Tausch von Staatsgut, insbesondere von Grundstücken, ist der Wert des hinzugebenden Staatsgutes maßgebend und nicht etwa die schließliche Differenz zwischen den Werten der Tauschgegenstände.[31])

b. „in dringlichen Fällen" die Mitgenehmigung „gesetzlicher Verfügungen von geringerer Bedeutung bis zur künftigen Zustimmung der Bürgerschaft". Art. 60 Ziffer 2. Versagt die Bürgerschaft die (unverzüglich einzuholende) Zustimmung, so tritt die betreffende, unter einer auflösenden Bedingung zustande gekommene gesetzliche Verfügung (mit Wirkung ex nunc) ohne weiteres außer Kraft.[32])

Praktische Bedeutung hat diese Bestimmung bisher nicht erlangt, und in der Tat werden Gesetze von geringerer Bedeutung nicht leicht so dringlich sein, daß sie nicht unmittelbar an die Bürgerschaft gebracht werden können.[33])

3. Die außerordentliche Gesetzgebungskompetenz des Bürgerausschusses umfaßt die Mitgenehmigung vom Senat vorgeschlagener, an sich durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft zu treffender gesetzlicher Anordnungen (Verfassung Art. 62), soweit ihm solche, die bürgerschaftliche zugleich ersetzende und ausschließende Mitgenehmigungsbefugnis durch besonderes, einfaches[34]) Gesetz übertragen ist. Hierher gehört z. B.:

---

[30]) Hierzu Protokolle der Bürgerschaft 1895, 26. Sitzung: „Der Vorsitzende teilt mit, daß der Bürgerausschuß beschlossen habe, daß das Buch über die vom Bürgerausschuß auf den Posten für unvorhergesehene Ausgaben beschlossenen Bewilligungen bis auf weiteres zur vertraulichen Einsicht für die Mitglieder der Bürgerschaft auf dem Tisch des Sekretärs ausgelegt werde." — Siehe ferner Anlagen zur Staatshaushaltsrechnung, Budgetartikel „Unvorhergesehene Ausgaben".

[31]) Vergl. etwa Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft: Mitteilungen des Senats Nr. 12 vom 13. Februar, Nr. 33 vom 23. März 1863.

[32]) J. Wolffson, Das Staatsrecht der freien und Hansestadt Hamburg (Freiburg i. B. und Tübingen 1884) S. 23. Wulff a. a. O. Bd. 1 S. 22 Anm. 3. Im allgemeinen s. auch P. Schoen, die Verordnungen, im Handbuch der Politik Bd. 1 (Berlin und Leipzig 1912) S. 303: „Sagt die Verfassung . . . nichts über die Wirkung der Verweigerung der Zustimmung, so ist anzunehmen, daß mit ihr die Verordnung ohne weiteres außer Kraft tritt, da sie unter der Voraussetzung der Zustimmung . . . erlassen ist." „Der Wegfall der Notverordnung wirkt nur für die Zukunft, nicht für die Vergangenheit; deshalb bestehen die unter ihrer Herrschaft entstandenen Rechtsverhältnisse fort und sind nach ihr zu beurteilen."

[33]) Die Bestimmung erklärt sich aus der beim Erlaß der Verfassung herrschenden, von der späteren Entwicklung als unzutreffend erwiesenen Annahme, daß die Bürgerschaft, ähnlich der Erbgesessenen Bürgerschaft, nur wenige Tage im Jahre versammelt sein werde, während der Bürgerausschuß, ähnlich den Oberalten, häufiger zusammentreten werde.

[34]) Hierzu Verhandlung der Bürgerschaft vom 2. Mai 1906 (Stenographischer Bericht S. 489 f.).

die Abweichung von dem Enteignungsbeschluß sowie die Vermehrung der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Schätzungskommission gemäß Expropriationsgesetz vom 5. Mai 1886 § 3 Abs. 4 und § 16 Abs. 2; der senatsseitige Erlaß örtlicher Verordnungen über die Dauer der Lehrzeit im Sinne des § 77 des Handelsgesetzbuchs — gemäß Gesetz, betr. Ausführung des Handelsgesetzbuchs, vom 29. Dezember 1899 § 1; die in Ausführung des Gesetzes, betr. die Erhebung des Tonnengeldes in Hamburg und Cuxhaven, vom 12. Februar 1902 § 2 Ziffer 1 zu erlassende Bestimmung darüber, welche Güter als „geringwertige Massengüter" für die Ermäßigung des Tonnengeldes in Betracht kommen; die Bestimmung der Zahl der in jedem Steuerbezirk zu wählenden Schätzungsbürger — gemäß § 34 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 15. Juni 1863, der in soweit durch § 24 des Revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 in Kraft erhalten ist; die Abänderung der Wahlordnung für die Wahlen der Beisitzer des hamburgischen Gewerbegerichts und die Abänderung der gesetzlichen Zahl der Beisitzer — gemäß § 5 des Gesetzes, betr. das hamburgische Gewerbegericht, vom 12. Oktober 1892 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1905); die Anordnung, daß das Lustbarkeitssteuergesetz vom 8. Dezember 1911 auch auf einzelne im Landgebiete stattfindende Veranstaltungen anzuwenden sei — gemäß § 20 Abs. 2 dieses Gesetzes. Besonders umfassend ist das delegierte Mitgenehmigungsrecht des Bürgerausschusses, soweit es sich um die Feststellung von Gebührentarifen handelt.[35])

4. Als Hilfsorgan beim Gesetzgebungsverfahren dient der Bürgerausschuß in zweifacher Richtung.

a. Er kann nach Ermessen des Senats als Empfänger der den Gesetzentwurf perfizierenden Mitgenehmigungserklärung des Senats in den Fällen verwendet werden, in welchen der Senat entweder einem selbstständigen Antrag der Bürgerschaft oder seinem eigenen von der Bürgerschaft abgeänderten Antrag die Zustimmung erteilt hat. Art. 69 Abs. 1.[36])

b. Die jüngsten Mitglieder des Bürgerausschusses[37]) erlosen die senatorischen Mitglieder der Entscheidungsdeputation. Verfassung Art. 72 Abs. 5.

III. Der Anteil an der Vollziehung.

Der Anteil des Bürgerausschusses an der Vollziehung äußert sich in zwei Hauptrichtungen, nämlich in der Berufung von staatlichen Amts-

---

[35]) Vergl. aus der großen Zahl von Beispielen etwa das Gesetz, betr. die wissenschaftlichen Anstalten, vom 11. Oktober 1901 § 9 Abs. 3.

[36]) S. oben S. 14 Anm. 33.

[37]) Darunter werden mit W. von Melle, das Hamburgische Staatsrecht (Hamburg und Leipzig 1891) S. 182 Anm. 2, „wohl die dem Lebensalter nach jüngsten zu verstehen sein".

trägern und sodann in der Mitbestimmung der finanziellen Rechtsstellung der „besoldeten öffentlichen Staatsangestellten".[38])

1. In ersterer Hinsicht diene folgendes zur Charakterisierung seiner Zuständigkeit:

Der Bürgerausschuß wählt (durch absolute Stimmenmehrheit) den Sekretär der Bürgerschaft, welcher zugleich als Sekretär des Bürgerausschusses fungiert. Gesetz, betr. den Beamten-Etat der Bürgerschaft, vom 13. April 1881 § 1.

Der Bürgerausschuß entsendet zwei seiner Angehörigen als Mitglieder in die Zentralwahlkommission. Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft vom 5. März 1906 § 9 Abs. 2.

Der Bürgerausschuß wählt ein Mitglied der Oberersatzkommission und einen Stellvertreter für dasselbe. Senats- und Bürgerschaftsbeschluß vom 4./28. Dezember 1874 (Bekanntmachung des Senats vom 4. Januar 1875).

Die Sachverständigen für die nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung zu bildenden Schätzungskommissionen werden vom Senat im Einverständnis mit dem Bürgerausschuß bestimmt. Senats- und Bürgerschaftsbeschluß vom 24. Februar/8. März 1882 (Bekanntmachung des Senats vom 13. März 1882).

Häufiger und zum Teil wichtiger sind die Fälle, in denen der Bürgerausschuß zur Aufstellung von Wahlaufsätzen für die von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen berufen ist. Diese Zuständigkeit findet sich zunächst da, wo infolge der Bildung eines neuen Amtsorganismus der erstmalige Wahlaufsatz nicht von der Behörde selbst formiert werden kann; ein Beispiel bietet das Gesetz, betr. die Wohnungspflege, vom 8. Juni 1898 § 3 Abs. 5, ein weiteres das Berggesetz vom 3. Juli 1911 § 45 Abs. 2.

Die dauernde Kompetenz zur Bildung des Wahlaufsatzes ist dem Bürgerausschuß beigelegt hinsichtlich der Wahl der nicht rechtsgelehrten Mitglieder der Schätzungskommission — Expropriationsgesetz vom 5. Mai 1886 § 16 Abs. 1 — und hinsichtlich der Wahl der sechs von der Bürgerschaft zu wählenden Mitglieder (Delegierten) der Genossenschaftsversammlung der Hamburgischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und ihrer Ersatzmänner — Statut der Hamburgischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft § 3. 4 (Bekanntmachung des Senats vom 25. Januar 1889).

Außerdem ist der Bürgerausschuß ermächtigt, die von der Finanz-

[38]) Die folgenden Darlegungen zeigen noch deutlicher als die vorhergehenden, daß die Gewaltenteilung (besser: Gewaltenverteilung) des Artikels 6 Abs. 2 nach keiner Richtung ausschließlich oder erschöpfend ist, was übrigens schon aus Art. 52 erhellt.

deputation aufgestellten. zunächst ihm mitzuteilenden (siehe auch Geschäftsordnung § 66) Aufsätze für die Wahl von Mitgliedern der Finanzdeputation kraft Zweidrittelmehrheitsbeschlusses durch Hinzufügung eines vierten Namens zu ergänzen. Verfassung Art. 52 Abs. 2; Revidiertes Gesetz über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 § 6 Abs. 1.

2. Der Anteil des Bürgerausschusses an der Bestimmung der finanziellen Ansprüche der Staatsbeamten im engeren Sinne ist folgendermaßen gestaltet:

Es bedarf seiner Mitgenehmigung zur Vergütung von Umzugskosten bei Berufung Auswärtiger als ständiger Hilfsarbeiter des Senats. Gesetz vom 23. Januar 1889, betr. Abänderung des Gesetzes über die Wahl und Organisation des Senats vom 28. September 1860, § 3. — Für die übrigen Beamten, für die ein gesetzlicher Anspruch auf Gewährung von Umzugskosten nicht vorgesehen ist, ergibt sich die gleiche und außerdem auf die Gewährung einer angemessenen Mieteentschädigung ausgedehnte Mitgenehmigungsbefugnis aus § 7 der Gehaltsordnung vom 1. Mai 1907.

Seine Zustimmung ist ferner erforderlich zur Anrechnung früheren öffentlichen [39]) Dienstes bei der Festsetzung des Dienstalters und bei der Berechnung der Pension bezw. der Zusicherung der Anwendung der günstigeren Pensionsbestimmungen des Staates der früheren Anstellung. Disziplinar- und Pensionsgesetz für die nichtrichterlichen Beamten vom 7. Januar 1884 § 38, 39, Gehaltsordnung § 15 Abs. 3.

Die Beilegung eines bestimmten, für die Berechnung der Alterszulagen maßgebenden Dienstalters bei der Anstellung, Versetzung oder Beförderung eines Beamten, sowie die Feststellung des Anfangsgehalts auf einen höheren Betrag als den des gesetzlichen Anfangsgehalts ist ebenfalls durch die Mitgenehmigung des Bürgerausschusses bedingt. Gehaltsordnung § 15 Abs. 1 Satz 1, 3, § 22 Abs. 2, § 27, § 35 Abs. 3, § 52.

Das Gleiche gilt von der Beilegung eines erhöhten persönlichen Gehalts an wissenschaftliche Assistenten nach Maßgabe des § 26 der Gehaltsordnung.

---

[39]) Die Anrechnung der in einer Privatstellung zugebrachten Zeit kann nur durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft erfolgen. Delegation der Zuständigkeit zur Vornahme solcher Anrechnung ist natürlich auch hier zulässig: Vergl. (abgesehen von der Sonderbestimmung des § 35 Abs. 3 der Gehaltsordnung) Senats- und Bürgerschaftsbeschluß vom 20./29. Juni 1904, durch welchen „Senat und Bürgerausschuß ermächtigt werden, gegebenenfalls dem in die Stelle des ersten Dispacheurs berufenen Beamten die Zeit, welche derselbe vor seiner Anstellung in einer selbständigen geschäftlichen Stellung zugebracht hat, für die Berechnung der Pension ganz oder teilweise in Anrechnung zu bringen" (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft S. 410, 428) und dazu die Bekanntmachung des Senats, betr. den ersten Dispacheur der Deputation für Handel und Schiffahrt, vom 1. Juli 1904.

Weiter steht ihm gemäß § 57 der Gehaltsordnung (sogenannter Härteparagraph) die Mitgenehmigung einzelner Abweichungen von diesem Gesetze zu, welche die Ausgleichung etwaiger bei seiner Ausführung entstehender Unbilligkeiten und Härten bezwecken.

Endlich ist die Entscheidung über die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand, sofern sie unter Gewährung eines Ruhegehalts oder einer Unterstützung erfolgen soll, sowie die Entscheidung über die Gewährung einer lebenslänglichen Pension oder einer vorübergehenden Unterstützung an einen unter Annahme mildernder Umstände des Dienstes entlassenen Beamten durch seine Einwilligung bedingt. Disziplinar- und Pensionsgesetz § 32, 33, 34, 9. Für Richter gelten die besonderen Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 25. Februar 1910 § 40, 44.

IV. Die Gerichtsbarkeit.

Als Disziplinargericht erster und letzter Instanz fungiert der Bürgerausschuß im Falle von Beschwerden über die vom Vorstande der Bürgerschaft verhängten Ordnungsstrafen. Disziplinar- und Pensionsgesetz § 8.

Fünfter Abschnitt.

Das Verhältnis zur Bürgerschaft insbesondere.

Aus der vorstehend dargelegten Kompetenznormierung ergibt sich, daß der Bürgerausschuß, mag er immerhin aus Wahlen der Bürgerschaft hervorgehen, ein der Bürgerschaft gegenüber durchaus selbständiges Organ ist. Hat er doch nicht nur anstelle der Bürgerschaft staatliche Funktionen wahrzunehmen; kommt ihm doch vielmehr auch eine Kompetenz zu, in welcher er kraft Gesetzes außerhalb jeder Konkurrenz mit der Bürgerschaft handelt; und ist er doch sogar in der Lage, der Bürgerschaft Vorschläge mit relativ bindender Wirkung zu machen.

Wie hier, bei den Wahlen in die Finanzdeputation, der Bürgerausschuß, nicht aber die Bürgerschaft dem Wahlaufsatz der Finanzdeputation einen weiteren Namen hinzufügen darf, so kann er auch, wenn er dem entsprechenden Senatsantrage zustimmt, die Bürgerschaft mitzwingen, d. h. zwingen, eine Sitzung unter Ausschluß der Öffentlichkeit abzuhalten. Art. 46 Abs. 2 Satz 2. In noch höherem Maße spricht sein von dem Willen der Bürgerschaft unabhängiges Recht, die Bürgerschaft zu berufen — Art. 50 Abs. 1 Ziffer 2, Art. 60 Ziffer 4 —, gegen die Auffassung, daß der Bürgerausschuß lediglich ein Organ der Bürgerschaft sei.

Ein Organ der Bürgerschaft ist er nur in dem Sinne, in welchem die Bürgerschaft ein Organ der Bürger ist[40]), d. h. insofern als er aus Wahlen der Bürgerschaft hervorgeht. In seiner Wirksamkeit ist der einmal gebildete Bürgerausschuß vollkommen unabhängig von der Bürgerschaft, so unabhängig wie diese von ihren Wählern.

Ihre Bestätigung findet diese Auffassung nicht nur darin, daß der Bürgerausschuß in ganz anderer Weise als die bürgerschaftlichen Ausschüsse gebildet wird[41]) (wie auch die bei der halbschichtigen Erneuerung der Bürgerschaft ausgeschiedenen und wiedergewählten Mitglieder der Bürgerschaft ohne besondere Wahl zwar in die bürgerlichen Ausschüsse, denen sie angehört haben, nicht aber in den Bürgerausschuß wieder eintreten[42])) und daß er im vollen Gegensatz zu den bürgerschaftlichen Ausschüssen Entscheidungsgewalt hat — sondern auch darin, daß der Bürgerausschuß der Bürgerschaft in keiner Weise verantwortlich ist: Kann er auch von Mitgliedern der Bürgerschaft um Auskunft ersucht werden, ohne daß der Präsident dies zu verhindern die Macht hätte, so besteht doch keine Verpflichtung, die gestellte Frage zu beantworten. Da die Sache selbst, anders als es bei Objekten bürgerschaftlicher Ausschußberatung der Fall ist, gegen den Willen des Ausschusses nur kraft gesetzlicher Vorschrift an die Bürgerschaft gelangen kann, besteht dem Bürgerausschuß gegenüber überhaupt kein echtes Interpellationsrecht. Charakteristisch ist ein Vorgang aus der Sitzung vom 28. September 1898, gelegentlich dessen der Präsident auf die Anfrage von J. Rohde, betreffend Pensionierung des Gerichtsschreibers Nitschke, namens des Bürgerausschusses erklärte, „daß derselbe die Beantwortung der Anfrage prinzipiell ablehne, da es ausgesprochenermaßen einer der Hauptzwecke des Disziplinar- und Pensionsgesetzes gewesen sei, die persönlichen Verhältnisse der zu Pensionierenden der öffentlichen Beratung in der Bürgerschaft zu entziehen."

Die staatsrechtliche Stellung des Bürgerausschusses und sein Verhältnis zur Bürgerschaft insbesondere ist zutreffend und klar bezeichnet durch die Worte des Dr. A. Wolffson in der Sitzung der Bürgerschaft vom 4. Dezember 1901 (Stenographischer Bericht S. 776): „Der Bürger-

[40]) Hierzu jetzt E. Lüders, der Träger der Staatsgewalt in den Hansestädten, Annalen des Deutschen Reichs 1912 S. 5 f.

[41]) Seine Bildung ist durch die Verfassung (s. oben), die der bürgerschaftlichen Ausschüsse durch die Geschäftsordnung geregelt. Auch stellt die Geschäftsordnung die „Ausschüsse" (Abschnitt IV) dem „Bürgerausschuß" (Abschnitt III) gegenüber, für dessen Sitzungen sie die Geschäftsordnungsbestimmungen über die Sitzungen der Bürgerschaft, nicht aber die über die Sitzungen der bürgerschaftlichen Ausschüsse für maßgebend erklärt (§ 16 Ziffer 6).

[42]) Vergl. nächst Art. 55 etwa Verhandlung der Bürgerschaft vom 23. März 1910 (Stenographischer Bericht S. 333).

ausschuß ist ein selbständiges Organ, das seine Machtbefugnisse nicht von der Bürgerschaft oder vom Senat, sondern von der Verfassung selbst herleitet. Er hat sich nicht an irgendwelche Instruktionen weder seitens des Senats noch der Bürgerschaft zu binden, sondern er muß nach seiner eigenen Verantwortlichkeit die Entscheidung treffen". In demselben Sinne erklärte der Präsident der Bürgerschaft, Engel, in der Sitzung der Bürgerschaft vom 9. Februar 1910 (Stenographischer Bericht S. 157): „..... ich muß... erklären, daß der Bürgerausschuß eine ganz selbständige Instanz ist. (Sehr richtig!). Im Bürgerausschuß hat jedes Mitglied nach seinem eigenen und nur nach seinem eigenen Gewissen zu entscheiden und ist nicht abhängig von irgendeiner Stimmung in der Bürgerschaft oder außerhalb derselben. (Bravo!)" [43])

In der Tat besteht zwischen der Bürgerschaft und dem Bürgerausschuß kein anderes staatsrechtliches Band als die Personalunion zwischen den Bürgerausschußmitgliedern und zwanzig Bürgerschaftsmitgliedern. Ist dem aber so, dann kann auch die Auffassung, daß „bei Beschlußnahmen, welche dem Bürgerausschuß überwiesen sind, der Bürgerschaft das Recht zusteht, selbst die Entscheidung zu treffen, einerlei, ob die betreffenden Anträge direkt oder nach Verwerfung durch den Bürgerausschuß an sie gelangen", [44]) in der Allgemeinheit, in welcher sie ausgesprochen ist, für zutreffend nicht erachtet werden. Es ist vielmehr in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob konkurrierende Zuständigkeit von Bürgerschaft und Bürgerausschuß besteht oder nicht.[45]) Diese Frage beantwortet sich z. B. von selbst für den Fall des Art. 60 Ziffer 1 der Verfassung. Aber auch bei der Einleitung des Verfahrens wegen Verletzung der auf das öffentliche Recht bezüglichen Gesetze, insbesondere der Verfassung, ist die Bürgerschaft nicht als durch vorgängige Befassung des Bürgerausschusses mit der Angelegenheit eingeengt zu erachten; im Sinne des Art. 60 Ziffer 5 ist die Anzeige des Bürgerausschusses nur als mögliche, nicht aber als notwendige Vorstufe der bürgerschaftlichen Gesetzesinitiative anzusehen.[46]) Dagegen kann die Bürgerschaft nicht für befugt erachtet werden, in den zahlreichen Fällen, für welche gesetzlich nur die Zuständigkeit des Bürgerausschusses konstituiert

---

[43]) Eine von dieser Auffassung, die eine eigene Verantwortlichkeit des Bürgerausschusses nach außen annimmt und damit eine Verantwortlichkeit der Bürgerschaft für seine Beschlüsse verneint, abweichende Meinung vertrat Dr. Schön in der Sitzung der Bürgerschaft vom 8. Mai 1912 (Stenographischer Bericht S. 719): „Dadurch, daß der Bürgerausschuß diesen Verwaltungsakt [Konzessionserteilung] genehmigen soll, wird die Bürgerschaft selbst für die Verwaltung mitverantwortlich, begibt sich des Rechts der Kontrolle und kann nachher nichts mehr kritisieren."

[44]) J. Wolffson a. a. O. S. 23; ebenso Wulff a. a. O. Bd. 1 S. 22 Anm. 1.

[45]) Für das Gebiet der Gesetzgebung vergl. oben S. 12.

[46]) J. Wolffson a. a. O. S. 23.

ist, wie z. B. bei Pensionierungen von Beamten[47]) oder bei der Wahl eines Mitgliedes der Oberersatzkommission, an seiner Statt zu beschließen. Sie hat sich vielmehr, eben durch die Mitgenehmigung der Zuständigkeitsübertragung an den Bürgerausschuß, der eigenen Zuständigkeit begeben. Und der Senat ist, solange das betreffende Delegationsgesetz gilt, rechtlich nicht in der Lage, für die Zwecke der staatlichen Willensbildung anstelle der Zustimmung des Bürgerausschusses die der Bürgerschaft einzuholen. Das Gegenstück der Beschränkung des Senats, der in diesen Fällen nicht die Wahl zwischen Einholung der Mitgenehmigung der Bürgerschaft *oder* des Bürgerausschusses hat, bildet auf bürgerschaftlicher Seite das Fehlen des Initiativrechts.

Sechster Abschnitt.

Der Geschäftsgang.

Die Verhandlungen des Bürgerausschusses sind nicht öffentlich. Artikel 59.[48]) Diese Bestimmung steht aber der Zulassung von Senatskommissaren zu den Sitzungen nicht im Wege. Dagegen ist die entsprechende Anwendung des Artikels 64 § 4[49]) auf die Verhandlungen des Bürgerausschusses ausgeschlossen. Daß im übrigen der Ausdruck „nicht öffentlich" nicht mit „geheim" gleichzusetzen ist, ergeben schon die Ausführungen des vorigen Abschnitts, doch mag auch in tatsächlicher Beziehung des weiteren darauf hingewiesen werden, daß der Bürgerausschuß der Bürgerschaft häufig Mitteilungen über *schwebende* Verhandlungen gemacht hat.[50])

Beschlußfähig ist der Bürgerausschuß bei Anwesenheit von zwölf Mitgliedern. Artikel 58.[51])

---

[47]) Vorausgesetzt natürlich, daß sich die Pensionsgewährung innerhalb des gesetzlichen Rahmens bewegt.

[48]) So die Verfassungsentwürfe seit der Neunerverfassung. Die Konstituantenverfassung (Art. 91) sah für die Regel *Öffentlichkeit* der Verhandlungen vor.

[49]) „Auf Wunsch der Bürgerschaft ist der Senat zur Absendung von Kommissarien zu den Verhandlungen über Senatsanträge verpflichtet".

[50]) Vergl. außer dem früher Erwähnten etwa die Angabe des Protokolls der 53. Sitzung von 1863 (28. Dezember): „Auf von dem Herrn Johs. Halben gestelltes Gesuch über die Verhandlungen des Bürgerausschusses mit dem Senat in betreff des Verbots militärischer Übungen in den hiesigen Turnhallen, gibt der Vorsitzende der Versammlung Kenntnis von denselben".

[51]) Nach der Konstituantenverfassung (Art. 90) sollte der Bürgerausschuß bei Anwesenheit der *Mehrheit* der Mitglieder beschlußfähig sein (nach der Neunerverfassung bei Anwesenheit von *vierzehn* Mitgliedern).

Weitere Bestimmungen über den Geschäftsgang des Bürgerausschusses finden sich in der Verfassung nicht. Wohl aber enthält die Geschäftsordnung der Bürgerschaft in § 16 Ziffer 1 bis 5 eine Reihe hierher gehöriger spezieller Vorschriften und außerdem in Ziffer 6 die allgemeine Klausel: „Im übrigen und soweit nicht die Artikel 57 bis 59 der Verfassung entgegenstehen, finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Sitzungen der Bürgerschaft auch auf die Sitzungen des Bürgerausschusses entsprechende Anwendung." Zunächst ist deutlich, daß dieser Satz nicht in der Beschränkung verstanden sein will, als ob er lediglich die entsprechende Anwendung der Bestimmungen des fünften Abschnitts der Geschäftsordnung („Die Sitzungen") vorschreibe; denn gerade die in diesem Abschnitt enthaltenen Anordnungen eignen sich, abgesehen allenfalls von § 26 (Präsenzpflicht) und § 30 (Ordnungs- und Zursacheruf), schlechterdings nicht zur entsprechenden Anwendung auf die Sitzungen des Bürgerausschusses.

Hiernächst fragt es sich, ob die Bestimmungen des § 16 der Geschäftsordnung, soweit sie nicht zugleich die Mitglieder der Bürgerschaft als solche betreffen, in dem gewollten Umfange gültig sind. Diese Frage ist zu verneinen.[52]) Die Normierung des Geschäftsganges eines der Bürgerschaft nicht unterworfenen und von ihr unabhängigen Organs liegt außerhalb der Zuständigkeit der Bürgerschaft.[53])

Wenn dennoch bei den Verhandlungen des Bürgerausschusses einzelne Bestimmungen der bürgerschaftlichen Geschäftsordnung beobachtet werden, so handelt es sich hier nicht um eine kraft rechtlichen Zwanges platzgreifende entsprechende Anwendung von Geschäftsordnungsbestimmungen der Bürgerschaft, sondern um tatsächliche Anwendung solcher Bestimmungen kraft eigener Observanz des Bürgerausschusses.

Wie aus den Verhandlungen der Bürgerschaft vom 19. Januar 1910 hervorgeht, werden die Berichterstatter für die einzelnen Gegenstände

[52]) A. M. Wulff, Bd. 1 S. 21 Anm. 1.

[53]) Die im Wege der Gesetzgebung zustande gekommene Geschäftsordnung der Bürgerschaft von 1859 konnte natürlich zugleich organisatorische und verfahrensrechtliche Bestimmungen für den Bürgerausschuß treffen. Aber diese Bestimmungen verloren ihre Geltungskraft, als im Jahre 1881, nach erfolgter Übernahme der Bestimmungen über Zusammensetzung und Wahl des Bürgerausschusses in die Verfassung, die bisherige Geschäftsordnung aufgehoben wurde. (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1881, Nr. 38.) Die neue autonome Geschäftsordnung der Bürgerschaft (in Kraft seit dem 20. April 1881; Protokolle 1881, 15. Sitzung) aber konnte rechtswirksam nur Bürgerschaftsgeschäftsordnungsrecht setzen. Auch für den Bürgerausschuß gilt, was der Ausschußbericht Nr. 6 von 1881 (S. 2) über die Stellung der Beamten der Bürgerschaft ausführt: Auch seine Rechtsstellung „kann nicht mehr durch die, nunmehr einseitig von der Bürgerschaft beliebte, von ihr jederzeit durch einseitigen Beschluß abzuändernde Geschäftsordnung geordnet werden".

im Vorwege, d. h. vor der Verhandlung der Sache, vom Präsidenten bestimmt; bei Widerspruch gegen diese Bestimmung, erfolge er alsbald seitens des Bestellten oder im Bürgerausschuß selbst, entscheidet der Ausschuß (Geschäftsordnung der Bürgerschaft § 16 Ziffer 3). Ferner kann der Bürgerausschuß durch Zweidrittelmehrheitsbeschluß seine Mitglieder verpflichten, über eine zur Verhandlung gelangte Angelegenheit Stillschweigen zu beobachten (Geschäftsordnung der Bürgerschaft § 16 Ziffer 5), wobei sich von selbst versteht, daß, ehe die Möglichkeit eines Geheimhaltungsbeschlusses gegeben ist, d. h. zwischen der Einbringung einer Vorlage und der ersten Verhandlung, nicht durch Mitteilungen aus dem Inhalt der Vorlage an Dritte etwas diesem Beschluß Präjudizierliches geschehen darf.

Dagegen ist nach dem Gesagten nicht anzunehmen, daß, wie es bei angenommener Geltung des § 16 Ziffer 6 der Fall sein müßte, etwa § 31 Ziffer 1 oder § 61 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft entsprechende Anwendung zu finden habe. Es würde auch der gesetzespolitischen Zweckbestimmung des Bürgerausschusses schnurstracks zuwiderlaufen, wenn der Bürgerausschuß regelmäßig im voraus über die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu beschließen haben oder wenn er beim Vorhandensein nur einer einfachen Mehrheit bei der Abstimmung über einen Senatsantrag gehalten sein sollte, eine zweite Beratung und Abstimmung vorzunehmen.

Eingegangen am 18. April 1912.

Gedruckt bei Lütcke & Wulff, E. H. Senats Buchdruckern.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 112371304